

115 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 02 24

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1976, mit dem eine Bundeskraftfahrzeugsteuer eingeführt und andere Maßnahmen auf abgabenrechtlichem Gebiet getroffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1976)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Bundeskraftfahrzeugsteuer

§ 1. Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952, BGBl. Nr. 110, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 384/1973, unterliegen einer Bundeskraftfahrzeugsteuer, die gemeinsam mit der Kraftfahrzeugsteuer durch Anbringen von Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ auf der Kraftfahrzeugsteuerkarte zu entrichten ist.

§ 2. (1) Die Jahressteuer beträgt

1. für Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge
 - a) bei einem Hubraum über 100 ccm bis zu 125 ccm ... 24 S,
 - b) bei einem Hubraum über 125 ccm bis zu 250 ccm ... 132 S,
 - c) bei einem Hubraum über 250 ccm bis zu 500 ccm ... 156 S,
 - d) bei einem Hubraum über 500 ccm bis zu 1000 ccm ... 360 S,
 - e) bei einem Hubraum über 1000 ccm 540 S;
2. für Personenkraftwagen (ausgenommen Kraftomnibusse) sowie Kombinationskraftwagen
 - a) bei einem Hubraum bis zu 1000 ccm 216 S,
 - b) bei einem Hubraum über 1000 ccm bis 1250 ccm 276 S,
 - c) bei einem Hubraum über 1250 ccm bis 1500 ccm 300 S,
 - d) bei einem Hubraum über 1500 ccm bis 2000 ccm 720 S,
 - e) bei einem Hubraum über 2000 ccm bis 2500 ccm 1644 S,

- f) bei einem Hubraum über 2500 ccm bis 3000 ccm 2400 S,
 - g) bei einem Hubraum über 3000 ccm bis 3500 ccm 3000 S,
 - h) bei einem Hubraum über 3500 ccm bis 4000 ccm 3600 S,
 - i) bei einem Hubraum über 4000 ccm bis 5000 ccm 4800 S,
 - j) bei einem Hubraum über 5000 ccm 5400 S;
- bei einer Rotationskolbenmaschine gelten zwei Drittel der Summe der Volumina aller Kammern der Rotationskolbenmaschine als Hubraum;
3. für Kraftomnibusse
 - a) bei einem Eigengewicht bis 500 kg 456 S,
 - b) bei einem Eigengewicht über 500 kg bis 1500 kg 1080 S,
 - c) bei einem Eigengewicht über 1500 kg bis 3000 kg 1620 S,
 - d) bei einem Eigengewicht über 3000 kg bis 5000 kg 2160 S,
 - e) bei einem Eigengewicht über 5000 kg 2700 S;
 4. für Lastkraftwagen mit Antrieb durch flüssige Brennstoffe
 - a) bei einer Nutzlast bis 0,5 t 312 S,
 - b) bei einer Nutzlast über 0,5 t bis 1,5 t 684 S,
 - c) bei einer Nutzlast über 1,5 t bis 3,5 t 1620 S,
 - d) bei einer Nutzlast über 3,5 t bis 5 t 2160 S,
 - e) bei einer Nutzlast über 5 t 2700 S;
 5. für Lastkraftwagen mit Antrieb durch nicht flüssige Brennstoffe
 - a) bei einer Nutzlast bis 0,5 t 180 S,
 - b) bei einer Nutzlast über 0,5 t bis 1,5 t 312 S,

c) bei einer Nutzlast über 1,5 t bis 3,5 t	804 S,
d) bei einer Nutzlast über 3,5 t bis 5 t	1080 S,
e) bei einer Nutzlast über 5 t	1344 S;
6. für Zugmaschinen ohne Güterladerraum	
a) bei einem Eigengewicht bis 500 kg	324 S,
b) bei einem Eigengewicht über 500 kg bis 1500 kg	540 S,
c) bei einem Eigengewicht über 1500 kg bis 3000 kg	1080 S,
d) bei einem Eigengewicht über 3000 kg bis 5000 kg	1620 S,
e) bei einem Eigengewicht über 5000 kg	2700 S.

(2) Kraftfahrzeuge, die im Abs. 1 nicht gesondert angeführt sind, unterliegen dem Steuersatz für Zugmaschinen ohne Güterladerraum.

(3) Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug, das vorübergehend im Inland benützt wird, kann die Steuer tageweise entrichtet werden. Der Tagessteuersatz beträgt für:

1. Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge 3,50 S,
2. Personenkraftwagen 7,— S,
3. alle übrigen Kraftfahrzeuge 45,— S.

§ 3. (1) Für die Bundeskraftfahrzeugsteuer sind, von der Jahressteuer und den Tagessteuersätzen abgesehen, alle Bestimmungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bundeskraftfahrzeugsteuer ist keine Abgabe im Sinne des § 2 Abs. 1 FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch Kundmachung BGBl. Nr. 381/1975.

§ 4. Die Bundeskraftfahrzeugsteuer ist eine ausschließliche Bundesabgabe und wird von den für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Finanzämtern erhoben. Der Ertrag der Bundeskraftfahrzeugsteuer ist für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs zu verwenden.

§ 5. Die Einnahmen aus der Bundeskraftfahrzeugsteuer sind beim neu zu eröffnenden finanzgesetzlichen Ansatz 2/52660/33 zu verrechnen, der die Bezeichnung „Bundeskraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen)“ erhält.

ARTIKEL II

Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975 und 636/1975, wird wie folgt geändert:

1. Die Z. 4 des § 3 hat zu lauten:

„4. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, weiters die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und Ausgleichszulagen auf Grund der besonderen sozialversicherungsgesetzlichen Vorschriften,“.

2. Die Z. 11 des § 3 hat zu lauten:

„11. Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer, wenn sie

a) anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums gegeben werden und

aa) 12.000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt 25 bis 29 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,

bb) 15.000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt 30 bis 39 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,

cc) 18.000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt mindestens 40 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war;

die Begünstigung nach lit. aa, bb oder cc kann vom Arbeitnehmer jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden; auch Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer der Gebietskörperschaften, die erst im Zeitpunkt der Versetzung in den dauernden Ruhestand gewährt werden, obwohl die Voraussetzungen für das Dienstjubiläum bereits vor diesem Zeitpunkt gegeben waren, sind nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln; als Beschäftigungszeiten gelten auch Zeiten, die der Arbeitnehmer beim Bundesheer, bei der Wehrmacht, beim Arbeitsdienst, in der Kriegsgefangenschaft oder infolge Dienstverpflichtungen bei anderen Arbeitgebern sowie bei Konzernunternehmen verbracht hat, soweit der Arbeitgeber diese Zeiträume arbeitsrechtlich (dienstrechtlich) anrechnet,

b) anlässlich eines Firmenjubiläums gegeben werden, bei dem einzelnen Arbeitnehmer einen Monatsbezug nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil die Firma seit 25, 50 oder einem sonstigen Mehrfachen von 25 Jahren besteht.

Werden bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Jubiläumsgeschenke die vorstehend genannten Höchstbeträge überschritten, so ist nur der übersteigende Betrag einkommensteuerpflichtig; wird die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben (Lohnsteuer), so ist § 67 Abs. 2 insoweit nicht anzuwenden, als der steuerfreie Betrag um nicht mehr als das Einfache überschritten wird.“

3. Im § 106 ist als Abs. 6 anzufügen:

„(6) Für Steuerpflichtige, die ihrer bezugsauszahlenden Stelle eine Dauerlohnsteuerkarte vorgelegt haben und die von dieser bezugsauszahlenden Stelle eine Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder einen Hilflosenzuschuß (Hilflosenzulage) ausgezahlt erhalten, kann die bezugsauszahlende Stelle beim Wohnsitzfinanzamt des Steuerpflichtigen den Antrag gemäß Abs. 1 stellen. Die Eintragung des Freibetrages gemäß Abs. 3 auf der Lohnsteuerkarte behält so lange ihre Gültigkeit, als die bezugsauszahlende Stelle eine der im ersten Satz genannten Zulagen oder Beihilfen auszahlt.“

4. Im § 122 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Für unbewegliche Wirtschaftsgüter, für die weder nach § 8 Abs. 2 Z. 1 lit. a bis c noch nach § 34 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, eine vorzeitige Abschreibung zulässig ist, kann abweichend von der Bestimmung des § 8 Abs. 2 erster Halbsatz von den Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 und 1977 eine vorzeitige Abschreibung im Sinne des § 8 bis zu 50 v. H. der Herstellungskosten vorgenommen werden. Voraussetzung ist, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. Dezember 1975 begonnen wird. Ausgenommen von dieser vorzeitigen Abschreibung sind Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die vorzeitige Abschreibung gelten sinngemäß.“

ARTIKEL III

Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuergesetz 1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974 und 636/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Steuer ermäßigt sich — unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 — auf 14 vom Hundert für die in einem Zollausschlußgebiet (§ 1 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955) bewirkten Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 durch Unternehmer, die einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in diesem Zollausschlußgebiet haben.“

2. Der Abs. 5 des § 26 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmung des § 12 Abs. 10 ist erstmals auf Gegenstände anzuwenden, die der Unternehmer nach dem 31. Dezember 1975 der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zuführt. Bei der Berichtigung des Vorsteuerabzuges für die Jahre 1976 bis 1979 ist die gesamte auf den Gegenstand entfallende Vorsteuer um die auf den Gegenstand entfallende Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch (§ 29) zu kürzen.“

3. Der Abs. 5 des § 28 hat zu lauten:

„(5) Ändert sich der Anteil der im Kalenderjahr 1973 bewirkten Ausfuhrumsätze dadurch, daß im Kalenderjahr 1973 in das Ausland verbrachte oder versendete Gegenstände bis zum 31. Dezember 1979 in das Inland zurückgelangen, so ist der für das Kalenderjahr 1974 nach Abs. 1 vorgenommene Vorsteuerabzug entsprechend zu berichtigen.“

4. Der Abs. 1 des § 29 hat zu lauten:

„(1) In der Zeit vom 1. Jänner 1973 bis zum 31. Dezember 1979 unterliegt neben den im § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 3 angeführten Umsätzen auch der Selbstverbrauch der Umsatzsteuer.“

5. Der Abs. 6 des § 29 hat zu lauten:

„(6) Bemessungsgrundlage ist der Wert, der im Zeitpunkt des Selbstverbrauches nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 bei der Berechnung der Absetzung für Abnutzung für die Wirtschaftsgüter oder für die aktivierungspflichtigen Aufwendungen anzusetzen ist. Die Bemessungsgrundlage vermindert sich um die auf das Kalenderjahr 1976 entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilerstellungskosten); dies gilt jedoch nicht für die Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern, die bereits vor dem 1. Jänner 1976 zum Anlagevermögen eines anderen Unternehmers gehört haben. Die Selbstverbrauchsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.“

6. Der Abs. 7 des § 29 hat zu lauten:

„(7) Die Steuer beträgt für den Selbstverbrauch des Kalenderjahres

1973	12 vom Hundert,
1974	9 vom Hundert,
1975	6 vom Hundert,
1976	4 vom Hundert,
1977	2 vom Hundert,
1978	2 vom Hundert und
1979	2 vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Steuer für den Selbstverbrauch ist vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.“

7. Der Abs. 10 des § 29 hat zu lauten:

„(10) Wird ein Wirtschaftsgut, das bei dem Unternehmer nach Abs. 1 besteuert wurde, vor dem 1. Jänner 1980 geliefert oder zum Eigenverbrauch entnommen und sind diese Umsätze steuerpflichtig oder nach § 6 Z. 1 steuerfrei, so kann der Unternehmer die von ihm geschuldete Umsatzsteuer kürzen. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus der Anwendung des im Kalenderjahr der Lieferung oder der Entnahme für den Selbstverbrauch geltenden Steuersatzes (Abs. 7) auf das Entgelt der Lieferung oder den Teilwert des Eigenverbrauches; weder das Entgelt noch der Teilwert dürfen jedoch höher sein als der nach Abs. 6 für den Selbstverbrauch anzusetzende Wert. Liegen im Kalenderjahr des Selbstverbrauches die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 und 5 vor, so vermindert sich der Kürzungsbetrag insoweit, als der Unternehmer in diesem Kalenderjahr zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt war.“

ARTIKEL IV

Bewertungsrecht

1. Der Art. II des Bundesgesetzes vom 12. Mai 1971, BGBl. Nr. 172/1971, hat zu lauten:

„ARTIKEL II

Der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 gemäß § 38 Z. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 beträgt für den Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1970 für das landwirtschaftliche Vermögen 20.000 S und für das Weinbauvermögen 125.000 S. Die gemäß §§ 34 und 35 des Bewertungsgesetzes 1955 festzustellenden Bewertungsgrundlagen für das landwirtschaftliche Vermögen zum 1. Jänner 1970 werden in der Anlage festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Bundesgesetzes.“

2. Die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, unter Zugrundelegung der Wertverhältnisse zum 1. Jänner 1970 festgestellten und ab 1. Jänner 1976 geltenden Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sowie von Betriebsgrundstücken im Sinne des § 60 Abs. 1 Z. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 sind ab 1. Jänner 1976 um 10 v. H. zu erhöhen, wobei die Bestimmungen des § 25 des Bewertungsgesetzes 1955 anzuwenden sind. Für Zwecke der Vermögensteuer und des Erbschaftsteueräquivalentes sowie bei der Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens sind die vorzunehmenden Erhöhungen erstmalig auf Veranlagungs- bzw. Feststellungszeitpunkte nach dem 31. Dezember 1976 anzuwenden.

3. Von den gemäß Z. 2 geänderten Einheitswertbescheiden abgeleitete Bescheide sind unter sinngemäßer Anwendung des § 295 der Bundesabgabenordnung durch neue Bescheide zu ersetzen. Die für Feststellungen im Sinne des § 186 der Bundesabgabenordnung geltenden Vorschriften der Bundesabgabenordnung sind mit Ausnahme des § 186 Abs. 3 erster Satz für die gemäß Z. 2 erster Satz ergehenden Bescheide sinngemäß anzuwenden; bei sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 zweiter Satz der Bundesabgabenordnung kann jedoch die Verteilung des erhöhten Einheitswertes auch durch Verweisung auf den Verteilungsschlüssel im maßgeblichen Einheitswertbescheid erfolgen.

4. Art. III Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 447/1972, hat zu lauten:

„(2) Die für Feststellungen im Sinne des § 186 der Bundesabgabenordnung geltenden Vorschriften der Bundesabgabenordnung sind mit Ausnahme des § 186 Abs. 3 erster Satz für die gemäß Abs. 1 ergehenden Bescheide sinngemäß anzuwenden; bei sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 zweiter Satz der Bundesabgabenordnung kann jedoch die Verteilung des erhöhten Einheitswertes auch durch Verweisung auf den Verteilungsschlüssel im maßgeblichen Einheitswertbescheid erfolgen.“

„Anlage zu Artikel IV Z. 1

Bewertungsgrundlage für das landwirtschaftliche Vermögen zum 1. Jänner 1970 (Betriebszahlen für die Vergleichs- und Untervergleichsbetriebe)

Bei der Feststellung der Betriebszahlen der Vergleichs- und Untervergleichsbetriebe wird gemäß § 34 des Bewertungsgesetzes von einem fiktiven Hauptvergleichsbetrieb mit der Betriebszahl 100 ausgegangen, der durch die folgenden Merkmale verkörpert wird.

I. Merkmale der natürlichen Ertragsbedingungen:

1. Bodenverhältnisse: Bodenart sandiger Lehm und Lehm, beste Zustandsstufe, Entstehungsart Löß, tiefgründige Steppenschwarzerde.

2. Geländeverhältnisse: überwiegend eben mit schwachen Neigungen unter 4 Grad.

3. Klimatische Verhältnisse: Jahresdurchschnittstemperatur 8° C, 14-Uhr-Temperatur im Durchschnitt während der Vegetationszeit (Monate April bis August) 19° C; durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge 600 mm.

Für die zum Hauptvergleichsbetrieb gehörige landwirtschaftlich genutzte Grundstücksfläche im

115 der Beilagen

5

Ausmaß von 30 ha, welche als Acker (A) genutzt wird, wird die Bodenklimazahl (§ 16 Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233) mit 90 unterstellt.

II. Merkmale der wirtschaftlichen Ertragsbedingungen:

1. Äußere Verkehrslage:

- a) Entfernung vom Wirtschaftshof zum Lagerhaus und zum Verladebahnhof je 5 km, zur Milchsammelstelle 0,5 km. Straßenverhältnisse: zweispurige befestigte Straßen, die mit allen Fahrzeugen und Geräten zu befahren sind;
- b) keine Steigungen zu Lagerhaus, Verladebahnhof und Milchsammelstelle;
- c) die Absatzverhältnisse in Verbindung mit den Vermarktungsmöglichkeiten unter Einbeziehung der Verhältnisse des Arbeitsmarktes entsprechen den mittleren Verhältnissen des Bundesgebietes;
- d) weitere besondere Einflüsse auf die äußere Verkehrslage liegen nicht vor.

2. Innere Verkehrslage:

- a) Die Trennstücke sind vom Wirtschaftshof durchschnittlich 1,5 km entfernt und sind auf zweispurig befestigten Straßen oder Güterwegen, die mit allen Fahrzeugen und Geräten befahrbar sind, erreichbar;
- b) es bestehen keine Steigungen auf den Zufahrtswegen zu den Trennstücken;
- c) die landwirtschaftliche Nutzfläche besteht aus 8 Trennstücken, die annähernd gleich groß sind;
- d) die Trennstücke haben rechteckige Form;
- e) die Trennstücke sind aufgelockert in vier Richtungen;
- f) die unbehinderte Anwendbarkeit aller Maschinen und Geräte ist gegeben;
- g) weitere besondere Einflüsse auf die innere Verkehrslage liegen nicht vor.

3. Bestand an Betriebsmitteln:

- a) die Wirtschaftsgebäude sind zweckmäßig, ausreichend und von gegendüblichen Durchschnitt;

- b) Licht- und Kraftstrom ist vorhanden und für den Betrieb ausreichend;
- c) der Bestand an Maschinen und Geräten ist gegendüblich und ausreichend.

4. Betriebsverhältnisse:

- a) Die Betriebsgröße wirkt sich in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nutzungsform (Ackernutzung) auf die Betriebsintensität günstig aus.
- b) Voraussetzungen für eine Intensivierung der Viehproduktion sind nicht gegeben.

5. Sonderverhältnisse

Solche liegen keine vor.

6. Hagelgefährdung

Versicherungssatz 200.

Die in den nachstehenden Zusammenstellungen ausgewiesenen Vergleichs- und Untervergleichsbetriebe sind nach ihrer Lage innerhalb der Hauptproduktionsgebiete geordnet, wobei die Hauptproduktionsgebiete jeweils in der letzten Kolonne durch römische Ziffern bezeichnet werden. Es bedeuten

- I: Hochalpengebiet,
- II: Voralpengebiet,
- III: Alpenstrand,
- IV: Wald- und Mühlviertel,
- V: Kärntner Becken,
- VI: Alpenvorland,
- VII: Südöstliches Flach- und Hügelland,
- VIII: Nordöstliches Flach- und Hügelland.

Die Abkürzungen zur Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Nutzungsformen in der

5. Kolonne der Zusammenstellung bedeuten:

- Rü: Rüben(Feldgemüse)nutzung,
- A: Ackernutzung,
- AGr: Ackergrünlandnutzung,
- GrA: Grünlandackernutzung,
- GrM: Grünlandmilchnutzung,
- GrMZ: Grünlandmilchaufzucht- und
- GrZ: Grünlandaufzucht- und

I. Zusammenstellung der Vergleichsbetriebe

Lfd. Nr.	Finanzamtsbezirk Gerichtsbezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz- fläche ha	Landw. Nutz- ungs- form	Betr.- Zahl	Kennzeichnend für das Vergleichsgebiet
1	Bregenz Bezau	Bischof Alfons, Damüls 68, „Grüsch“	8-64	GrMZ	3-8	I, Hinterer Bregenzer- wald
2	Feldkirch Bludenz	Gantner Johann, Dalaas, Wald 7	5-90	GrMZ	10-9	I, Klostertal und Walsertäler
3	Feldkirch Montafon	Amann Richard, Silbertal 9	6-10	GrMZ	7-1	I, Montafon
4	Landeck Landeck	Raggl Andrä, Untersaurs 63	3-76	GrMZ	23-1	I, Oberes Inntal
5	Schwaz Schwaz	Wechselberger Alfred, Weer, Unterdorf 33	6-34	GrM	48-6	I, Mittleres Inntal
6	Kufstein Rattenberg	Eder Georg, Kundl 45, „Lettenbichler“	9-05	GrM	42-5	I, Östl. Inntal
7	Landeck Landeck	Zürcher Franz, Kappl, Höfen 65, „Patenes“	3-17	GrZ	2-6	I, Westtiroler Zentralalpentäler
8	Schwaz Zell am Ziller	Fankhauser Sebastian, Ried 44, „Riepler“	7-78	GrM	13-3	I, Mitteltiroler Zentralalpentäler
9	Kitzbühel Hopfgarten	Ager Michael, Hopfgarten, Salvenberg 39, „Lehen“	8-49	GrM	23-9	I, Kitzbühler Gebiet
10	Reutte Reutte	Friedle Herbert, Häselgehr, Gutschau 18	4-42	GrMZ	15-2	I, Lechtal und Tannheimertal
11	Reutte Reutte	Schreieck Josef, Höfen 49	3-51	GrMZ	35-1	I, Außerfern
12	Innsbruck Innsbruck	Ripfl Maria, Leutasch, Kirchenplatzl 145	7-39	GrMZ	18-6	I, Nordtiroler Kalkalpentäler
13	Lienz Matrei in Osttirol	Bstieler Emma, Virgen- Dorf 67, „Lederer“	5-36	GrMZ	14-9	I, Iseltal
14	Lienz Lienz	Steiner Josef, Nikolsdorf 54, „Zechner“	11-88	AGr	22-5	I, Lienzer Becken
15	Lienz Lienz	Oberhofer Josef, Asch 19, „Obermaier“	11-58	GrMZ	21-3	I, Pustertal und Lesachtal
16	Zell am See Mittersill	Steger Anton, Mittersill, Schattberg 7, „Reitgut“	17-75	GrZ	11-7	I, Ober- und Unter- pinzgau
17	Zell am See Saalfelden	Schweiger Julius, Almdorf 9, „Lettlgut“	19-22	GrMZ	31-3	I, Mitterpinzgau
18	St. Johann im Pongau St. Johann im Pongau	Hettegger Jakob, Großarl, Au 11, „Oberheugath“	27-84	GrZ	2-7	I, Gastein- Rauriser Gebiet

115 der Beilagen

7

Lfd. Nr.	Finanzamtsbezirk Gerichtsbezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz- fläche ha	Landw. Nutz- ungs- form	Betr.- Zahl	Kennzeichnend für das Vergleichsgebiet
19	Tamsweg Tamsweg	Laßhofer Franz, Lessach, Zoitzach 4, „Laßhofer“	25-99	GrZ	9-2	I, Lungau
20	St. Johann im Pongau St. Johann im Pongau	Lainer Georg, Urreiting 24, „Pirchlehen“	14-08	GrZ	10-2	I, Salzachpongau
21	St. Johann im Pongau Radstadt	Gappmaier Johann, Sinnhub 9, „Köpfergut“	15-81	GrZ	6-9	I, Ennspongau
22	Spittal a. d. Drau Winklern	Steiner Josef, Größnitz, Steinwand 2, „Egger“	7-78	GrZ	2-8	I, Oberes Drautal, Mölltal u. Liesertal
23	Villach Villach	Meinhart Othmar, Arriach, Hinterwinkl 14, „Hörnler“	19-96	GrZ	3-6	I, Nock—Afritzer Bergland
24	Villach Kötschach	Obernosterer Johann, Liesing, Niedergail 1, „Blümler“	8-32	GrZ	3-4	I, Oberes Gailtal und Lesachtal
25	Liezen Bad Aussee	Grill Alois, Reitern, Lechenreith 3, „Grillhias“	18-16	GrM	27-5	I, Steirisches Salzkammergut
26	Liezen Gröbming	Gruber Mathias, Lengdorf, Kranzbach 9, „Titschenbacher“	41-97	GrM	32-6	I, Ennstal mit Seitentälern
27	Leoben Leoben	Stocker Karl, Kalwang, Pisching 12, „Annerlbauer“	13-42	GrM	26-2	I, Palten—Liesingtal
28	Mürzzuschlag Kindberg	Gerhalter Friedrich, Groß Veitsch 4, „Unterschein“	16-55	GrZ	6-7	I, Eisenerz—Aflenzner Gebiet
29	Judenburg Oberzeiring	Leitner Kaspar, Bretsteingraben 6, „Hinterer Ebner“	20-54	GrZ	9-1	I, Murau—Ober- zeiringer Gebiet
30	Bregenz Bregenz	Fink Leopold, Sulzberg 40, „Glafberg“	10-47	GrMZ	21-0	II, Vorderer Bregenzerwald
31	Salzburg-Land Abtenau	Reiter Peter, Abtenau, Kehlhof 10, „Oberegg“	8-94	GrMZ	38-3	II, Tennengau
32	Salzburg-Land Thalgau	Pichler Markus, Egg 42, „Brandstadtgut“	15-80	GrM	26-8	II, Salzburger Salzkammergut
33	Vöcklabruck Mondsee	Loindl Peter, Obraschau 8, „Unterachsberg“	17-14	GrM	22-6	II, Äußeres Salzkammergut

Lfd. Nr.	Finanzamtsbezirk Gerichtsbezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz- fläche ha	Landw. Nut- zungs- form	Betr.- Zahl	Kennzeichnend für das Vergleichsgebiet
34	Gmunden Gmunden	Hubner Franz, Gosau 174, „Schmiedbauer“	6.44	GrM	18.9	II, Inneres Salzkammergut
35	Steyr Steyr	Baumgartner Leopold, Ternberg, Wurmbach- graben 12, „Brettmalßer“	26.52	GrMZ	17.6	II, Oberösterreichische Eisenwurzen
36	Scheibbs Scheibbs	Riegler Paul, Franzenreith 4, „Kramseck“	43.87	GrMZ	10.2	II, Waidhofen— Scheibbs-er Gebiet
37	Lilienfeld Hainfeld	Habersatter Johann, Saugraben 29, „Untersteinberg“	41.60	GrM	18.6	II, Westlicher Wienerwald
38	Mödling Mödling	Petzwinkler Franz, Sittendorf 35	11.95	GrM	35.4	II, Östlicher Wienerwald
39	St. Pölten St. Pölten	Mühlbacher Leopold, Lehen, Schrofengegend 4	25.92	GrZ	14.4	II, Niederösterr. Eisenwurzen
40	Wiener Neustadt Wiener Neustadt	Perger Leopold, Miesenbach 62, „Zellinger“	12.35	GrMZ	13.5	II, Gutensteiner Gebiet
41	Wiener Neustadt Wiener Neustadt	Adrigan Gottfried, Stollhof, Gaaden 6	9.89	AGr	37.1	II, Thermenrand
42	Bruck an der Mur Mariazell	Lasinger August, Gußwerk, Fallenstein 125, „Königbauer“	15.19	GrMZ	23.1	II, Steirische Eisenwurzen
43	Neunkirchen Aspang	Brandstetter Johann, Zöbern, Kampichl 11, „Spanblecher“	23.92	AGr	12.7	III, Bucklige Welt u. Wechselgebiet
44	Oberwart Oberwart	Polster Josef, Oberkohlstätten 20	7.19	A	9.1	III, Burgenländisches Bergland
45	Judenburg Knittelfeld	Kowatsch Max, St. Marein 6, „Lonegger“	20.90	GrM	37.5	III, Murboden und Mürztal
46	Judenburg Neumarkt in Steier- mark	Ehgartner Leo, Adendorf 89, „Raschl“	36.06	GrZ	12.0	III, Neumarkt- Obdacher Gebiet
47	Voitsberg Voitsberg	Fraydl Johann, Graden 43, „Grambichler“	13.39	GrZ	5.8	III, Weststeirisches Bergland
48	Weiz Birkfeld	Höller Martin, Piregg 35, „Martin in Lechen“	19.92	GrMZ	15.5	III, Oststeirisches Bergland

115 der Beilagen

9

Lfd. Nr.	Finanzamtsbezirk Gerichtsbezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz- fläche ha	Landw. Nut- zungs- form	Betr.- Zahl	Kennzeichnend für das Vergleichsgebiet
49	Villach Paternion	Winkler Mathias, Feffernitz 8, „Peterbauer“	16-20	GrA	28-0	III, Mittleres Drautal
50	Klagenfurt Feldkirchen	Prieß August, Sirnitz, Sonnseite 3, „Surtmann“	20-48	GrZ	7-0	III, Gurktaler Alpen
51	Wolfsberg Bad St. Leonhard im Lavanttal	Brunner Josef, Preitenegg, Unterauer- ling 31, „Dürrbauer“	13-04	GrZ	9-2	III, Kor- und Sausalpe
52	Klagenfurt Eisenkappel	Rappold Andreas, Vellach, „Pasterk“	18-43	GrZ	2-8	III, Unteres Gailtal und Karawanken
53	Freistadt Unterweißenbach	Furtlehner Johann, Königswiesen, Mötlas- berg 18, „Schiestl“	14-37	A	10-0	IV, Hochlagen des Mühlviertels
54	Rohrbach Neufelden	Zeller Hermann, Altenfelden, Fraun- schlag 2	20-71	GrA	32-5	IV, Mittellagen des Mühlviertels
55	Zwettl Ottenschlag	Huber Franz, Traunstein 20	15-00	GrA	7-1	IV, Hochlagen des Waldviertels
56	Waidhofen a. d. Thaya Waidhofen a. d. Thaya	Wurz Johann, Vitis, Kaltenbach 9	14-62	A	28-0	IV, Mittellagen des Waldviertels
57	Horn Horn	Leutgeb Adolf, Rodingersdorf, Kainreitherstraße 4	51-90	A	48-1	IV, Östliches Waldviertel
58	Melk Persenbeug	Haubenberger Johann, Nöchling, Mitterndorf 14	12-61	AGr	25-8	IV, Südliches Waldviertel
59	Klagenfurt Klagenfurt	Egger Georg, Grafenstein, Tuttendorf 1, „Ledre“	16-50	AGr	44-2	V, Klagenfurt— Villacher Gebiet
60	Klagenfurt Bleiburg	Kaiser Johann, Rinkolach 13, „Kaiser“	19-31	AGr	31-7	V, Jauntal
61	Klagenfurt Feldkirchen	Lukanschitz Anton, Glanhofen, Eberdorf 5, „Kölbl“	16-55	GrM	32-9	V, Feldkirchner Gebiet
62	St. Veit an der Glan St. Veit an der Glan	Rainer Franz, Dielach 3, „Peterle“	50-90	GrA	36-0	V, St. Veiter Gebiet
63	Wolfsberg Wolfsberg	Leopold Franz, St. Martin, Reinfels- dorf 3, „Geigertthomann“	12-51	GrA	50-8	V, Unteres Lavanttal
64	Feldkirch Feldkirch	Gächter Margarethe, Koblach 117	11-65	GrM	34-6	VI, Rheintal und Walgau

Lfd. Nr.	Finanzamtsbezirk Gerichtsbezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz- fläche ha	Landw. Nut- zungs- form	Betr.- Zahl	Kennzeichnend für das Vergleichsgebiet
65	Salzburg-Land Hallein	Schönleitner Pankraz, Kuchl, Georgenberg 32, „Adamgut“	10-23	GrM	59-4	VI, Salzburg— Halleiner Becken
66	Salzburg-Land Oberndorf	Gangl Franz, St. Georgen, Unter- eching 20, „Schuster- wastl“	15-35	GrM	56-3	VI, Westlicher Flachgau
67	Salzburg-Land Neumarkt bei Salzburg	Plackner Johann, Schöngumprechtung 27, „Hutter“	14-93	GrM	58-4	VI, Östlicher Flachgau
68	Ried im Innkreis Oberberg am Inn	Schrems Karl, Kirchdorf a. I., Pirath 7, „Bauer in Unterloh“	45-01	A	87-7	VI, Altheim—Obern- berger Gebiet
69	Ried im Innkreis Ried im Innkreis	Brandhuber-Reisinger Josef, Auroldmünster, Schöndorf 8, „Adlasberger“	25-50	AGr	52-1	VI, Ried—Grieskirch- ner Gebiet
70	Wels Wels	Wimmer Johann, Marchtrenk, Heid 5	13-44	A	39-2	VI, Welser Heide
71	Linz Linz-Land	Mayr Johanna, Pasching, Wagram 10, „Reiserbauerngut“	40-09	Rü	94-2	VI, Eferding—Linz— Ennsr Gebiet
72	Braunau am Inn Wildshut	Hitzinger Josef, Eggelsberg, Oberhauns- berg 4, „Oberhauns- berger“	23-59	GrA	39-4	VI, Oberes Innviertel
73	Vöcklabruck Vöcklabruck	Gruber Alois, Pilsbach, Kirchstetten 2, „Holzinger“	16-07	AGr	49-6	VI, Vöcklabrucker Gebiet
74	Wels Wels	Kastner Josef, Sipbachzell, Permanns- berg 15, „Polsterbauer“	21-41	A	59-9	VI, Traun-Enns Platte
75	Amstetten St. Peter in der Au	Überlackner Karl, Krenstetten 49, „Köppelberg“	19-14	AGr	48-4	VI, Haag—Amstettner Gebiet
76	St. Pölten St. Pölten	Edlinger Siegfried, Feilendorf 3	19-97	A	81-9	VI, Wieselburg— St. Pöltner Gebiet
77	Deutschlandsberg Stainz	Oswald Johann, Lasselsdorf 14, „Schmiedbauer“	5-09	AGr	41-0	VII, Weststeirisches Hügelland
78	Graz-Umgebung Graz	Kainz Martin, Wundschuh 32, „Ball“	9-07	A	61-4	VII, Ebenen des Murtales

115 der Beilagen

11

Lfd. Nr.	Finanzamtsbezirk Gerichtsbezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz- fläche ha	Landw. Nutz- ungs- form	Betr.- Zahl	Kennzeichnend für das Vergleichsgebiet
79	Feldbach Kirchbach in Steier- mark	Pechtigam Johann, Frannach, Manning 9, „Heimer“	13·23	AGr	44·0	VII, Oststeirisches Hügelland
80	Leibnitz Arnfels	Stelzl Stefan, Glanz 60, „Gracher“	10·63	GrA	17·4	VII, Steirische Weinbaugebiete
81	Eisenstadt Oberpullendorf	Schedl Hubert, Oberloisdorf 102	7·57	A	30·5	VII, Südburgen- ländisches Hügelland
82	Oberwart Güssing	Laky Franz, Moschendorf 19	11·13	A	42·1	VII, Pinkatal
83	Krems a. d. Donau Krems a. d. Donau	Frischgruber Heinrich, Rossatz 77	3·03	A	32·2	VIII, Wachau
84	Tulln Tulln	Figl Josef, Rust im Tullnerfeld 37	34·20	Rü	73·0	VIII, Herzogenburg— Tulln—Stockerauer Gebiet
85	Tulln Kirchberg am Wagram	Schuh Richard, Fels am Wagram 44	17·97	A	84·4	VIII, Westliches Weinviertel
86	Hollabrunn . Hollabrunn	Gehringner Johann, Guntersdorf 52	28·96	A	93·9	VIII, Hollabrunn— Mistelbacher Gebiet
87	Mistelbach Laa an der Thaya	Bsteh Franz, Wulzeshofen 48	18·70	A	55·4	VIII, Laaer Bucht
88	Gänserndorf Zistersdorf	Wöber Erich, Blumenthal 79	11·04	A	48·8	VIII, Östliches Weinviertel
89	Gänserndorf Groß-Enzersdorf	Sulzmann Josef, Mannsdorf 21	42·07	Rü	66·3	VIII, Marchfeld
90	Wien 2., 20., 21. und 22. Bez. Floridsdorf	Niedermayer Johann, Wien 22., Breitenleer Straße 251	51·60	Rü	74·1	VIII, Marchfeld (Wiener Randgebiet)
91	Bruck a. d. Leitha Bruck a. d. Leitha	Steurer Johann, Höflein 127	16·90	Rü	68·0	VIII, Wiener Boden
92	Mödling Mödling	Gausterer Franz, Guntramsdorf, Schreinerergasse 7	20·67	A	71·3	VIII, Baden— Gumpoldskirchner Weinbaugebiet
93	Wiener Neustadt Wiener Neustadt	Nitzlader Anton, Theresienfeld 47	21·36	A	15·7	VIII, Steinfeld
94	Eisenstadt Neusiedl am See	Tieber Stefan, St. Andrä b. F., Hauptstraße 66	15·03	Rü	58·2	VIII, Nordburgen- ländisches Flach- und Hügelland
95	Eisenstadt Eisenstadt	Miehl Michael, St. Margarethen, Hauptstraße 25	5·26	A	42·1	VIII, Weinbaugebiet am Neusiedlersee

II. Zusammenstellung der Untervergleichsbetriebe

Lfd. Nr.	Finanzamtsbezirk Gerichtsbezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz- fläche ha	Landw. Nut- zungs- form	Betr.- Zahl	Kennzeichnend für Teile des Vergleichsgebietes
1. Bundesland Burgenland:						
1	Eisenstadt Oberpullendorf	Heißenberger Leopold, Unterrabnitz 104	6·69	AGr	16·7	III, Burgenländisches Bergland
2	Oberwart Oberwart	Gall Michael, Markt Allhau 184	6·69	AGr	24·1	VII, Südburgen- ländisches Hügelland
3	Oberwart Güssing	Jandrisits Elemer, Rauchenwarth 57	7·65	A	27·3	VII, Südburgen- ländisches Hügelland
4	Oberwart Jennersdorf	Kloiber Josef, Weichselbaum 49	7·51	AGr	21·6	VII, Südburgen- ländisches Hügelland
5	Eisenstadt Neusiedl am See	Ranits Johann, Gattendorf 34	27·74	A	51·2	VIII, Nordburgen- ländisches Flach- und Hügelland
6	Eisenstadt Eisenstadt	Zirkovits Franz, Wulkaprodersdorf, Untere Hauptstraße 37	9·72	Rü	43·8	VIII, Nordburgen- ländisches Flach- und Hügelland
7	Eisenstadt Oberpullendorf	Milanovich Alfons, Großwarasdorf 203/204	8·57	A	44·5	VIII, Nordburgen- ländisches Flach- und Hügelland
8	Eisenstadt Neusiedl am See	Weber Josef, Jois, Untere Haupt- straße 14	7·78	A	30·6	VIII, Weinbaugebiet am Neusiedlersee

2. Bundesland Kärnten:

1	Spittal a. d. Drau Spittal a. d. Drau	Forster Peter, Irschen, Mötschlach 5, „Sixt“	14·68	GrMZ	22·3	I, Oberes Drautal, Mölltal und Liesertal
2	Villach Villach	Gruber Anna, Afritz, Scherzboden 12, „Trattenbucher“	11·33	GrMZ	18·3	I, Nock-Afritzer Bergland
3	Villach Kötschach	Kofler Johann, Reisach 31, „Söli“	6·55	GrMZ	19·5	I, Oberes Gailtal und Lesachtal
4	Villach Kötschach	Salcher Johann, Dellach i. G., Gold- berg 3, „Hauser“	8·35	GrZ	7·5	I, Oberes Gailtal und Lesachtal
5	Spittal a. d. Drau Millstatt	Kofler Peter, Obermillstatt, Lammers- dorf 5, „Ageder“	12·25	GrM	21·6	III, Mittleres Drautal

115 der Beilagen

13

Lfd. Nr.	Finanzamtsbezirk Gerichtsbezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz- fläche ha	Landw. Nutz- ungs- form	Betr.- Zahl	Kennzeichnend für Teile des Vergleichsgebietes
6	Villach Paternion	Torta Hans, Stockenboi, Unteralm 1, „Außerwinkler“	13·79	GrZ	4·1	III, Mittleres Drautal
7	St. Veit a. d. Glan Gurk	Prüger Josef, Gurk, Reichenhaus 13, „Strutz“	14·74	GrMZ	30·4	III, Gurktaler Alpen
8	Klagenfurt Völkermarkt	Napetschnig Franz, Haimburgerberg 2, „Machnet“	20·34	GrMZ	12·4	III, Kor- und Saualpe
9	Wolfsberg Bad Sankt Leonhard im Lavanttal	Maier Alfred, Kliening 46, „Hofbauer“	19·13	GrMZ	28·1	III, Kor- und Saualpe
10	Villach Villach	Uschan Karl, St. Georgen, Kühweg 3, „Uschan“	8·04	GrM	23·6	III, Unteres Gailtal und Karawanken
11	Klagenfurt Eberndorf	Petschnig Friedrich, Globasnitz, Slovenjach „Petschnig“	17·06	GrMZ	11·8	III, Unteres Gailtal und Karawanken
12	Klagenfurt Klagenfurt	Jordan Karl, Maria Rain, Haimach 2, „Rutter“	6·72	GrM	30·6	V, Klagenfurt — Villacher Gebiet
13	Villach Rosegg	Sima Paul, Augsdorf, Pulpitsch 5, „Leben“	8·80	GrA	46·5	V, Klagenfurt — Villacher Gebiet
14	Klagenfurt Klagenfurt	Motschilnig Felix, Tigring, Rosenau 4, „Hafner“	7·93	GrM	31·1	V, Klagenfurt — Villacher Gebiet
15	Villach Villach	Frank Johann, Finkenstein, Höfling 8, „Martinz“	10·21	GrM	33·2	V, Klagenfurt — Villacher Gebiet
16	Klagenfurt Eberndorf	Kordesch Johann, Mökriach, Hof 4, „Maidl“	22·68	GrM	24·6	V, Jauntal
17	St. Veit an der Glan Althofen	Terkl Adolf, Krasta, Lind 3, „Wachter“	34·65	AGr	45·2	V, St. Veiter Gebiet
18	St. Veit an der Glan Althofen	Fritz Hermann, Silberegg 17, „Mosser“	12·75	GrMZ	24·6	V, St. Veiter Gebiet
19	Wolfsberg St. Paul im Lavanttal	Unterkirchner Ewald, Winkling, Zellbach 19, „Knauder“	12·52	GrM	20·5	V, Unteres Lavanttal

Lfd. Nr.	Finanzamtsbezirk Gerichtsbezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz- fläche ha	Landw. Nut- zungs- form	Betr.- Zahl	Kennzeichnend für Teile des Vergleichsgebietes
3. Bundesland Niederösterreich:						
1	St. Pölten St. Pölten	Kendler Karl, Grünsbach 47, „Zeilach- hof“	16-53	GrA	30-2	II, Waidhofen- Scheibbs- Gebiet
2	St. Pölten Neulengbach	Tisch Franz, Altengbach, Mais 13, „Pichl“	17-49	GrA	26-4	II, Westlicher Wiener- wald
3	Tulln Tulln	Doppler Josef, Röhrenbach 15	18-99	A	52-5	II, Östlicher Wiener- wald
4	Lilienfeld Lilienfeld	Böhm Herta, Mitterbach 9	8-89	GrM	22-9	II, Niederösterr. Eisenwurzen
5	Amstetten Waidhofen an der Ybbs	Reisinger Raimund, Groß Prolling 3, „Wind- spreitzen“	19-52	GrMZ	7-2	II, Niederösterr. Eisenwurzen
6	Wiener Neustadt Wiener Neustadt	Gschaider Franz, Neusiedl b. Pernitz 8	9-15	GrM	18-0	II, Gutensteiner Gebiet
7	Baden Pottenstein	Nebel Johann, Kleinfeld 8	11-52	A	33-6	II, Thermenrand
8	Wiener Neustadt Wiener Neustadt	Schwarz Matthias, Walpersbach 14	18-32	A	43-1	III, Bucklige Welt und Wechselgebiet
9	Neunkirchen Aspang	Piribauer Max, Thomasberg, Wiesfleck 35, „Schmidpeter“	11-44	A	12-0	III, Bucklige Welt und Wechselgebiet
10	Gmünd Weitra	Soltys Johann, Reichenau am Freiwald 12	9-10	AGr	4-9	IV, Hochlagen des Waldviertels
11	Zwettl Ottenschlag	Bauer Johann, Lugendorf 11	13-01	A	25-6	IV, Hochlagen des Waldviertels
12	Melk Melk	Fröschl Anton, Weinling 17	9-76	AGr	8-7	IV, Hochlagen des Waldviertels
13	Waidhofen a. d. Thaya Waidhofen a. d. Thaya	Ruß Johann, Schönfeld 7	27-20	A	31-4	IV, Mittellagen des Waldviertels
14	Gmünd Weitra	Fritz Franz, Heinrichs bei Weitra 7	11-45	A	11-1	IV, Mittellagen des Waldviertels
15	Zwettl Zwettl	Weißinger Otto, Jagenbach 55	15-21	A	15-3	IV, Mittellagen des Waldviertels
16	Krems a. d. Donau Gföhl	Hisböck Johann, Rastefeld 8	15-69	A	20-8	IV, Mittellagen des Waldviertels
17	Horn Horn	Daniel Josef, Fuglau 20	19-75	A	39-1	IV, Mittellagen des Waldviertels

115 der Beilagen

15

Lfd. Nr.	Finanzamtsbezirk Gerichtsbezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz- fläche ha	Landw. Nutz- ungs- form	Betr.- Zahl	Kennzeichnend für Teile des Vergleichsgebietes
18	Horn Horn	Neunteufl Franz, Heinrichsreith 2	21-17	A	24-6	IV, Östliches Wald- viertel
19	Melk Melk	Gundacker Franz, Heitzing 4	14-50	A	27-1	IV, Südliches Wald- viertel
20	Krems a. d. Donau Spitz	Baumgartner Leopold, Haslarn 5	13-97	A	8-2	IV, Südliches Wald- viertel
21	Scheibbs Scheibbs	Zellhofer Adolf, Perwarth, Maiselberg, Mitterberg 23	22-02	GrMZ	10-1	VI, Haag—Amstettner Gebiet
22	Amstetten Haag	Salfer Erich, Altenhofen 45, „Schwarzer Löwe“	34-07	A	59-4	VI, Haag—Amstettner Gebiet
23	Scheibbs Scheibbs	Rab Karl, Buch, Krottenthal 4, „Hubbauer“	19-79	GrA	42-4	VI, Haag—Amstettner Gebiet
24	Scheibbs Scheibbs	Baumgartner Anton, Hub 4, „Wildenmayer- hof“	22-42	GrA	26-9	VI, Wieselburg— St. Pöltner Gebiet
25	Melk Melk	Pemmer Karl, Lehen 2	11-34	A	57-3	VI, Wieselburg— St. Pöltner Gebiet
26	St. Pölten Herzogenburg	Gießwein Rudolf, Statzendorf 24	24-82	A	61-1	VIII, Herzogenburg— Tulln—Stockerauer Gebiet
27	Korneuburg Stockerau	Labschütz Josef, Schmida 10	16-90	Rü	72-3	VIII, Herzogenburg— Tulln—Stockerauer Gebiet
28	Hollabrunn Retz	Riedl Franz, Watzelsdorf 60	13-45	A	56-7	VIII, Westliches Weinviertel
29	Korneuburg Stockerau	Rauscher Johann, Oberrußbach 11	18-86	A	39-8	VIII, Westliches Weinviertel
30	St. Pölten Herzogenburg	Mayerhofer Friedrich, Wagram ob der Traisen 13	10-69	A	47-7	VIII, Westliches Weinviertel
31	Korneuburg Stockerau	Keim Leopold, Hatzenbach 13	48-50	A	72-8	VIII, Hollabrunn— Mistelbacher Gebiet
32	Mistelbach Laa an der Thaya	Eder Ferdinand, Röhrabrunn 14	19-25	A	37-2	VIII, Hollabrunn— Mistelbacher Gebiet
33	Mistelbach Mistelbach	Weigl Josef, Ladendorf 175	23-15	A	60-1	VIII, Hollabrunn— Mistelbacher Gebiet
34	Mistelbach Wolkersdorf	Wudernitz Andreas, Großebersdorf, Haupt- platz 15	12-89	A	39-2	VIII, Östliches Wein- viertel

Lfd. Nr.	Finanzamtsbezirk Gerichtsbezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz- fläche ha	Landw. Nutz- ungs- form	Betr- Zahl	Kennzeichnend für Teile des Vergleichsgebietes
35	Gänsersdorf Zistersdorf	Pfarr Hermann, Eichhorn 37	33·12	Rü	59·1	VIII, Östliches Wein- viertel
36	Gänsersdorf Marchegg	Weiß Otto, Groissenbrunn 4	48·15	Rü	50·6	VIII, Marchfeld
37	Wien-Umgebung Schwechat	Kienl Franz, Mannswörth, Haupt- straße 118	22·45	Rü	75·0	VIII, Wiener Boden
38	Wien-Umgebung Schwechat	Pabst Franz, Moosbrunn 79	56·47	A	45·1	VIII, Wiener Boden
39	Wiener Neustadt Wiener Neustadt	Kirchhofer Karl, Haschendorf 21	32·81	A	56·4	VIII, Steinfeld
40	Neunkirchen Neunkirchen	Berl Josef, Wartmannstetten 6	8·47	A	46·3	VIII, Steinfeld

4. Bundesland Oberösterreich:

1	Vöcklabruck Frankenmarkt	Mayrhauser Johann, Powang 2, „Bachauer“	13·37	GrA	39·2	II, Äußeres Salzkammergut
2	Gmunden Gmunden	Pühringer Franz, Kirchham, Wahl 19, „Hinterleithen“	10·00	GrM	20·0	II, Äußeres Salzkammergut
3	Gmunden Gmunden	Hutterer Maria, Traunkirchen, Mühlbachberg 8, „Prennhub“	11·81	GrM	19·8	II, Inneres Salzkammergut
4	Steyr Weyer	Katzensteiner Josef, Gaffenz, Lindau 14, „Baderlehner“	19·19	GrM	31·9	II, Oberösterreichische Eisenwurzten
5	Kirchdorf a. d. Krems Windischgarsten	Rebhandl Max, Mitterstoder 13, „Wartegg“	17·69	GrMZ	10·0	II, Oberösterreichische Eisenwurzten
6	Kirchdorf a. d. Krems Windischgarsten	Rebhandl. Josef, Pichl 36, „Kandler“	17·72	GrM	35·4	II, Oberösterreichische Eisenwurzten
7	Urfahr Leonfelden	Ganglberger Josef, Stumpten 33, „Schwendner“	15·73	GrA	19·1	IV, Hochlagen des Mühlviertels
8	Urfahr Leonfelden	Preining Franz, Lobenstein 26, „Sonnberger“	10·37	GrA	23·4	IV, Hochlagen des Mühlviertels
9	Freistadt Unterweißenbach	Primetshofer Otilie, Windhagmühl 10, „Großkummerer“	12·16	GrA	11·2	IV, Hochlagen des Mühlviertels

115 der Beilagen

17

Lfd. Nr.	Finanzamtsbezirk Gerichtsbezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz- fläche ha	Landw. Nutz- ungs- form	Betr.- Zahl	Kennzeichnend für Teile des Vergleichsgebietes
10	Rohrbach Rohrbach	Falkner Alois, Oberpeilstein 5	15-00	GrA	11-4	IV, Hochlagen des Mühlviertels
11	Freistadt Freistadt	Ruhsam Leopold, Matzelsdorf 19, „Pangl“	19-80	GrA	30-3	IV, Mittellagen des Mühlviertels
12	Urfahr Urfahr-Umgebung	Hofbauer Josef, Edtsdorf 7	14-63	AGr	56-7	IV, Mittellagen des Mühlviertels
13	Schärding am Inn Engelhartszell	Dichtl Alois, Mitteredt 8, „Groß Fasching“	13-46	GrA	27-8	IV, Mittellagen des Mühlviertels (Sauwald)
14	Schärding Schärding	Kieslinger Matthias, Sumetsrad 14, „Straßl“	18-20	GrA	36-4	IV, Mittellagen des Mühlviertels (Sauwald)
15	Grieskirchen Grieskirchen	Rumerstorfer Herbert, Fürth 1, „Wöger“	10-90	GrA	56-4	VI, Ried—Gries- kirchner Gebiet
16	Wels Lambach	Thallinger Franziska, Untereggen 1, „Siendl“	16-03	A	53-5	VI, Ried—Gries- kirchner Gebiet
17	Linz Linz-Land	Kirchmayr Franz, Mickstetten 8, „Markgraber“	20-53	Rü	63-2	VI, Eferding—Linz— Ennser Gebiet
18	Perg Perg	Lettner Franz Langacker 1, „Hackner“	19-03	A	56-6	VI, Eferding—Linz— Ennser Gebiet
19	Grieskirchen Grieskirchen	Baldinger Juliana, Utenthal 8	26-79	Rü	63-8	VI, Eferding—Linz— Ennser Gebiet
20	Braunau Braunau	Dötzlhofer Johann, Neukirchen a. d. E., Tausendengel	15-11	AGr	58-8	VI, Oberes Innviertel
21	Braunau Mattighofen	Weinberger Ludwig, Kobl 5, „Keindl zu Kohl“	15-06	GrM	38-5	VI, Oberes Innviertel
22	Braunau Braunau	Stockinger Matthias, St. Peter, Ofen 1, „Ofenbauer“	20-14	A	54-5	VI, Oberes Innviertel
23	Gmunden Gmunden	Rumplmayr Josefa, Laakirchen, Über- hülling 1, „Tobias“	17-90	AGr	53-2	VI, Vöcklabrucker Gebiet
24	Vöcklabruck Vöcklabruck	Gruber Anton, Ehwalchen 5, „Bauer“	18-26	AGr	38-1	VI, Vöcklabrucker Gebiet

18

115 der Beilagen

Lfd. Nr.	Finanzamtsbezirk Gerichtsbezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz- fläche ha	Landw. Nut- zungs- form	Betr.- Zahl	Kennzeichnend für Teile des Vergleichsgebietes
25	Braunau Mattighofen	Sperl Franz, Schlagereck 3, „Grubecker“	11-63	GrA	17-8	VI, Vöcklabrucker Gebiet
26	Ried im Innkreis Ried im Innkreis	Seifried Karl, Waldzell, Föderung 4, „Mühlstätter“	16-22	GrA	27-6	VI, Vöcklabrucker Gebiet
27	Kirchdorf a. d. Krems Kremsmünster	Meiseleder Johann, Hiersdorf 12, „Schöllehner“	15-59	GrA	51-8	VI, Traun-Enns Platte

5. Bundesland Salzburg:

1	Zell am See Zell am See	Gschoßmann Friedrich, Kaprun 9, „Holzmeistergut“	30-87	GrMZ	22-6	I, Ober- und Unterpinzgau
2	St. Johann im Pongau St. Johann im Pongau	Moser Johann, Goldegg, Schattau 3, „Großschönberg“	19-33	GrMZ	36-4	I, Ober- und Unterpinzgau
3	Zell am See Zell am See	Breitfuß Alois, Viehhofen 25, „Hechergut“	21-35	GrZ	7-9	I, Mitterpinzgau
4	St. Johann im Pongau Gastein	Holleis Josef, Dorfgastein, Maierhofen 3, „Maierbauer“	11-07	GrMZ	24-8	I, Gastein— Rauriser Gebiet
5	Tamsweg Tamsweg	Lüftenegger Michael, Mariapfarr, Stranach 35, „Fingerlos“	16-28	GrMZ	27-5	I, Lungau
6	Tamsweg Tamsweg	Wieland Josef, Keusching 12, „Roßbacher“	20-24	GrZ	5-0	I, Lungau
7	St. Johann im Pongau Werfen	Nitsch Rupert, Reitsam 3, „Brennhof“	13-97	GrMZ	36-0	I, Salzachpongau
8	St. Johann im Pongau Radstadt	Bittersam Bartlmä, Altenmarkt 22, „Urbis“	12-96	GrMZ	21-5	I, Ennspongau
9	St. Johann im Pongau Radstadt	Resch Matthäus, Forstau 7, „Oberreith“	10-50	GrZ	15-5	I, Ennspongau
10	Salzburg-Land Abtenau	Wieser Rupert, Abtenau, Wagner 6, „Klarhof“	12-94	GrZ	20-0	II, Tennengau
11	Salzburg-Land Hallein	Gruber Anton, Spumberg 13, „Hinterwallmann“	13-81	GrMZ	24-2	II, Tennengau

115 der Beilagen

19

Lfd. Nr.	Finanzamtsbezirk Gerichtsbezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz- fläche ha	Landw. Nutz- ungs- form	Betr.- Zahl	Kennzeichnend für Teile des Vergleichsgebietes
12	Salzburg-Land Salzburg	Wiendl Josef, Großgmain 9, „Seppenbauer“	10-84	GrMZ	31-2	II, Tennengau (Groß- gmainer Gebiet)
13	Salzburg-Land St. Gilgen	Eisl Josef, Gschwandt 42, „Kleiber“	10-82	GrM	40-7	II, Salzburger Salzkammergut
14	Salzburg-Land Thalgau	Kloiber Andreas, Lämmerbach 16, „Großbärenau“	7-62	GrMZ	8-0	II, Salzburger Salzkammergut
15	Salzburg-Land Oberndorf	Kreuzeder Alois, Nußdorf, Steinbach 12, „Alberberg“	15-11	GrM	29-1	VI, Westlicher Flachgau
16	Salzburg-Land Salzburg	Übertsberger Matthias, Mattsee, Obernberg 38, „Siglbauer“	11-08	GrM	31-0	VI, Östlicher Flach- gau

6. Bundesland Steiermark:

1	Liezen Irdning	Seggl Hugo, Vorderwald 3, „Lehmbacher“	9-51	GrZ	6-5	I, Ennstal mit Seitentälern
2	Liezen Irdning	Horner David, Wörschachberg 59, „Freisenbauer“	7-41	GrZ	11-2	I, Ennstal mit Seitentälern
3	Liezen Schladming	Walcher Jakob, Ramsau-Schildlehen 9, „Zeiser“	8-44	GrMZ	21-6	I, Ennstal mit Seitentälern
4	Liezen Rottenmann	Pacher Rupert, Bärndorf 36, „Thaurer“	13-22	GrZ	6-4	I, Palten—Liesingtal
5	Bruck an der Mur Bruck an der Mur	Karely Franz, Jauring 17, „Bäck“	10-73	GrM	31-1	I, Eisenerz—Aflenz- Gebiet
6	Judenburg Murau	Tschina Florian, St. Lorenzen 68, „Vostl“	19-70	GrM	20-2	I, Murau—Ober- zeiringer Gebiet
7	Liezen St. Gallen	Edlinger Johann, Gams 71, „Mandelbauer“	13-58	GrZ	10-8	II, Steirische Eisenwurzten
8	Judenburg Knittelfeld	Bischof Konrad, Spielberg 17, „Persch“	21-91	GrA	51-1	III, Murboden und Mürztal
9	Mürzzuschlag Kindberg	Pilch Friedrich, Leopersdorf 5, „Kaiser“	8-38	GrA	46-4	III, Murboden und Mürztal

Lfd. Nr.	Finanzamtsbezirk Gerichtsbezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz- fläche ha	Landw. Nut- zungs- form	Betr.- Zahl	Kennzeichnend für Teile des Vergleichsgebietes
10	Mürzzuschlag Kindberg	Buchebner Franz, Alpl 5, „Dornhofer“	11-28	GrZ	7-7	III, Murboden und Mürztal
11	Mürzzuschlag Kindberg	Knabl Johann, Malleisten 15, „Annerlbauer“	23-49	GrZ	16-0	III, Murboden und Mürztal
12	Judenburg Knittelfeld	Wölfler Friedrich, Apfelberg 14, „Lohnegger“	12-78	GrZ	10-1	III, Murboden und Mürztal
13	Judenburg Neumarkt in Steier- mark	Edlinger Elisabeth, Rain 79, „Michlbauer“	8-20	GrM	23-3	III, Neumarkt— Obdacher Gebiet
14	Voitsberg Voitsberg	Lenz Johann, Edelschrott-Wöllniss 115, „Pözl“	13-31	GrMZ	27-8	III, Weststeirisches Bergland
15	Weiz Birkfeld	Seibel Johann, Kirchen-Viertel 59, „Kornhofer“	12-85	GrZ	7-0	III, Oststeirisches Bergland
16	Hartberg Vorau	Kerschbaumer Leopold, Schachen 78, „Grössing“	11-22	GrA	26-3	III, Oststeirisches Bergland
17	Hartberg Friedberg	Hofer Norbert, Köppel 27	19-49	GrA	17-3	III, Oststeirisches Bergland
18	Voitsberg Voitsberg	Grinschl Johann, Groß Söding 7, „Hackler“	8-33	A	52-8	VII, Weststeirisches Hügelland
19	Deutschlandsberg Deutschlandsberg	Neuschnegg Ernst, Hasreith 11, „Kogler“	6-69	AGr	27-4	VII, Weststeirisches Hügelland
20	Deutschlandsberg Eibiswald	Strohmaier Maria, Tombach 36, „Schipfer“	7-14	GrA	20-4	VII, Weststeirisches Hügelland
21	Leibnitz Leibnitz	Andrä Johann, Landscha 21	6-57	A	47-4	VII, Ebenen des Murtales
22	Radkersburg Mureck	Lederhaas Karl, Gosdorf 33	13-01	A	50-3	VII, Ebenen des Murtales
23	Feldbach Fürstenfeld	Moser Anton, Groß Wilfersdorf 60	9-39	A	48-8	VII, Oststeirisches Hügelland
24	Hartberg Hartberg	Thaller Franz, Schniedböck 49	4-24	AGr	32-4	VII, Oststeirisches Hügelland
25	Weiz Weiz	Zöhrer Rupert, Klettendorf 13	11-94	GrA	40-0	VII, Oststeirisches Hügelland
26	Leibnitz Leibnitz	Distler Ernst, Gauitsch 28, „Finkannerl“	2-94	GrA	19-2	VII, Steirische Wein- baugebiete

115 der Beilagen

21

Lfd. Nr.	Finanzamtsbezirk Gerichtsbezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz- fläche ha	Landw. Nutz- ungs- form	Betr.- Zahl	Kennzeichnend für Teile des Vergleichsgebietes
27	Radkersburg Radkersburg	Domittner Josef, Gruisla 25, „Hauptmann“	8·34	AGr	33·3	VII, Steirische Wein- baugebiete

7. Bundesland Tirol:

1	Landeck Imst	Hemmerle Johann, Mils 10	3·07	GrMZ	26·4	I, Oberes Inntal
2	Landeck Landeck	Scherl Johann, Grins 19	2·88	GrMZ	16·2	I, Oberes Inntal
3	Landeck Imst	Thurner August, Karrösten 12	4·27	GrMZ	19·0	I, Oberes Inntal
4	Landeck Imst	Krabichler Hermann, Nassereith 127, „Zisses“	5·30	GrM	24·9	I, Oberes Inntal
5	Innsbruck Silz	Reich Josef, Erben, Mieming, See 89	3·49	GrMZ	23·3	I, Oberes Inntal
6	Innsbruck Telfs	Markt Josef, Inzing, Toblaten 3, „Larcher“	7·41	GrMZ	33·2	I, Oberes Inntal
7	Landeck Imst	Köhle Wilhelm, Arzl, Hochasten 17	5·49	GrMZ	4·7	I, Oberes Inntal
8	Landeck Silz	Santner Josef, Sautens 29	2·96	GrMZ	33·6	I, Oberes Inntal
9	Landeck Silz	Prantl Heinrich, Haiming, Haiminger- berg 31	6·37	GrMZ	6·4	I, Oberes Inntal
10	Innsbruck Telfs	Kuprian Franz, Ranggen 39, „Turn und Messner“	7·62	GrMZ	19·6	I, Oberes Inntal
11	Schwaz Schwaz	Steinlechner Heinrich, Vomp, Vomperberg 1	5·11	GrMZ	33·5	I, Mittleres Inntal
12	Innsbruck Hall (i. T.)	Kössler Ludwig, Tulfes 97, „Angerer“	9·87	GrMZ	26·1	I, Mittleres Inntal
13	Kufstein Rattenberg	Huber Josef, Breitenbach, Kleinsöll 1, „Röber“	8·92	GrMZ	33·4	I, Unteres Inntal
14	Kufstein Rattenberg	Moser Josef, Scheffach, Scheffach- berg 19, „Köndl“	11·86	GrZ	10·1	I, Unteres Inntal
15	Kufstein Kufstein	Standl Josef, Schwoich 36, „Harissen“	10·93	GrMZ	36·1	I, Unteres Inntal

Lfd. Nr.	Finanzamtsbezirk Gerichtsbezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz- fläche ha	Landw. Nutz- ungs- form	Betr.- Zahl	Kennzeichnend für Teile des Vergleichsgebietes
16	Landeck Landeck	Tschiderer Hermann, Pettneu 100	4.19	GrMZ	14.2	I, Westtiroler Zentral- alpentäler
17	Landeck Ried in Tirol	Schranz Josef, Fendels 6	3.34	GrMZ	4.9	I, Westtiroler Zentral- alpentäler
18	Landeck Ried in Tirol	Dilitz Anton, Nauders 119	4.56	GrMZ	6.4	I, Westtiroler Zentral- alpentäler
19	Landeck Ried in Tirol	Hangl Josef, Pfunds, Stuben 28	4.22	GrMZ	15.0	I, Westtiroler Zentral- alpentäler
20	Landeck Landeck	Kneringer Ludwig, Fließ 74	5.92	GrMZ	12.8	I, Westtiroler Zentral- alpentäler
21	Landeck Silz	Grüner Martin, Sölden, Granstein 13, „Nesselhof“	2.94	GrZ	4.0	I, Westtiroler Zentral- alpentäler
22	Landeck Silz	Mrak Karl, Längenfeld, Winkle 46	6.68	GrMZ	19.5	I, Westtiroler Zentral- alpentäler
23	Schwaz Zell am Ziller	Wechselberger Johann, Schwendau 63, „Unter- stockach“	9.63	GrMZ	33.2	I, Mitteltiroler Zentral- alpentäler
24	Schwaz Zell am Ziller	Geißler Wilhelm, Tux, Gemais 120, „Kristler“	11.46	GrMZ	1.6	I, Mitteltiroler Zentral- alpentäler
25	Innsbruck Innsbruck	Mair Anna, Ellbögen 63, „Herrenhof“	8.19	GrMZ	17.2	I, Mitteltiroler Zentral- alpentäler
26	Innsbruck Steinach	Jenewein Franz, Vinaders 51, „Häuseler“	14.18	GrZ	5.9	I, Mitteltiroler Zentral- alpentäler
27	Innsbruck Innsbruck	Praxmarer Lambert, St. Sigmund, Peida 8, „Sargen“	7.64	GrMZ	3.1	I, Mitteltiroler Zentral- alpentäler
28	Innsbruck Innsbruck	Haselwanter Albrecht, Sellrain, Gasse 168, „Simeter“	5.28	GrMZ	8.0	I, Mitteltiroler Zentral- alpentäler
29	Kitzbühel Kitzbühel	Hörl Vinzenz, Jochberg 97, „Angern“	16.26	GrMZ	20.5	I, Kitzbühler Gebiet
30	Kitzbühel Kitzbühel	Hofer Matthias, Oberndorf 82, „Ried am Bichlach“	12.29	GrMZ	17.2	I, Kitzbühler Gebiet
31	Kitzbühel Kitzbühel	Harasser Sebastian, Kössen 126, „Vorderauck“	17.86	GrM	15.7	I, Kitzbühler Gebiet

115 der Beilagen

23

Lfd. Nr.	Finanzamtsbezirk Gerichtsbezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz- fläche ha	Landw. Nutz- ungs- form	Betr.- Zahl	Kennzeichnend für Teile des Vergleichsgebietes
32	Kufstein Kufstein	Eisenmann Michael, Scheffau 18, „Vorder- Schießling“	16-85	GrZ	11-0	I, Kitzbühler Gebiet
33	Kufstein Kufstein	Thaler Georg, Ellmau, Weißbach- graben 21, „Witzl“	18-02	GrMZ	3-6	I, Kitzbühler Gebiet
34	Kitzbühel Kitzbühel	Hörl Josef, St. Johann i. T., Alm- dorf 31, „Gaßl“	25-84	GrMZ	25-5	I, Kitzbühler Gebiet
35	Reutte Reutte	Wolf Arthur, Gramais 18	3-15	GrMZ	2-2	I, Lechtal und Tannheimertal
36	Reutte Reutte	Fügenschuh Martin, Tannheim, Oberhöfen 56	5-68	GrMZ	16-2	I, Lechtal und Tannheimertal
37	Reutte Reutte	Zick Albert, Jungholz 26	12-79	GrMZ	6-5	I, Lechtal und Tannheimertal
38	Reutte Reutte	Linser Erhard, Bichlbach 2	4-03	GrMZ	18-3	I, Nordtiroler Kalk- alpentäler
39	Kufstein Rattenberg	Unterrainer Josef, Brandenberg, Unter- berg 140, „Oberpichl“	8-18	GrZ	10-2	I, Nordtiroler Kalk- alpentäler
40	Lienz Matrei in Osttirol	Kleinlercher Johann, St. Veit i. D., Moos 6, 7, „Bergel-Hueter“	5-17	GrZ	4-1	I, Iseltal
41	Lienz Matrei in Osttirol	Bauernfeind Franz, Kals, Staniska 9, „Niederarninger“	13-73	GrMZ	3-9	I, Iseltal
42	Lienz Matrei in Osttirol	Preßlaber Gregor, Matrei-Land, Bichl 2, „Simeter“	6-96	GrMZ	12-0	I, Iseltal
43	Lienz Lienz	Senfter Sigmund, Leisach 6, „Gassler“	10-12	GrM	31-2	I, Lienzer Becken
44	Lienz Lienz	Egartner Josef, Glanz 20, „Außer- greinhofer“	9-67	GrMZ	7-1	I, Lienzer Becken
45	Lienz Lienz	Niederwieser's Erben, Oberrußdorf 37, „Kollnig“	10-12	GrMZ	5-4	I, Lienzer Becken
46	Lienz Lienz	Waldnig Josef, Lengberg, Michelsberg 1, „Gomig“	6-96	GrMZ	8-5	I, Lienzer Becken

Lfd. Nr.	Finanzamtsbezirk Gerichtsbezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz- fläche ha	Landw. Nutz- ungs- form	Betr.- Zahl	Kennzeichnend für Teile des Vergleichsgebietes
47	Lienz Lienz	Walder Johann, Sillianberg 18, „Unter- steidl“	5-25	GrZ	5-6	I, Pustertal und Lesachtal
48	Lienz Lienz	Kraler Alois, Sillian 115, „Asthof- Garber“	7-75	GrMZ	14-3	I, Pustertal und Lesachtal
49	Lienz Lienz	Weitlaner Josef, Außervillgraten, Versellerberg 88, „Innerbrand“	4-95	GrZ	3-1	I, Pustertal und Lesachtal
50	Lienz Lienz	Auer Kaspar, Untertilliach, Eggen 11	10-04	GrMZ	1-1	I, Pustertal und Lesachtal

8. Bundesland Vorarlberg:

1	Feldkirch Feldkirch	Nesensohn German, Laterns 83	9-88	GrMZ	5-8	I, Hinterer Bregenzer- wald
2	Feldkirch Feldkirch	Moll Wendelin, Düns 41	5-38	GrM	22-6	I, Hinterer Bregenzer- wald
3	Bregenz Bezau	Kaufmann Angela, Reuthe 50	6-56	GrMZ	16-3	I, Hinterer Bregenzer- wald
4	Feldkirch Feldkirch	Längle Eugen, Viktorsberg 46	2-46	GrM	9-4	I, Hinterer Bregenzer- wald
5	Feldkirch Bludenz	Nefler Franz, Innerbraz 5	7-50	GrMZ	19-8	I, Kloostertal und Walsertäler
6	Bregenz Bezau	Paul Adalbert, Mittelberg, Baad 2	5-84	GrMZ	9-1	I, Kloostertal und Walsertäler
7	Feldkirch Bludenz	Domig Edmund, Fontanella, Mittelberg 5	7-97	GrMZ	2-3	I, Kloostertal und Walsertäler
8	Feldkirch Feldkirch	Gaßner Leo, Frastanz II, Gampelün 14	11-49	GrMZ	13-2	I, Montafon
9	Feldkirch Montafon	Schoder Josef, Vandans 127	4-13	GrMZ	15-3	I, Montafon
10	Bregenz Bezau	Fink Otto, Andelsbuch, Buchen 13	11-37	GrMZ	18-3	II, Vorderer Bregenzer- wald
11	Bregenz Bezau	Fuchs Albert, Oberlangenegg 13	11-15	GrMZ	32-4	II, Vorderer Bregenzer- wald
12	Bregenz Bregenz	Jäger Edwin, Hörbranz, Lochauer- straße 42	10-67	GrM	54-1	VI, Rheintal und Walgau

115 der Beilagen

25

Lfd. Nr.	Finanzamtsbezirk Gerichtsbezirk	Name und Anschrift des Betriebsinhabers	Lw. Nutz- fläche ha	Landw. Nut- zungs- form	Betr.- Zahl	Kennzeichnend für Teile des Vergleichsgebietes
13	Feldkirch Feldkirch	Märk Albert, Hohenems, Reutestraße 8	6-69	GrMZ	21-2	VI, Rheintal und Walgau
14	Feldkirch Feldkirch	Rauch Josef, Schlins 74	10-27	GrMZ	43-6	VI, Rheintal und Walgau

9. Bundesland Wien:

1	Wien 12., 13., 14. und 23. Bez. Hietzing	Kreuzel Karl, Wien XIV., Steinbach 9	9-25	GrM	23-8	II, Östlicher Wiener- wald
2	Wien 2., 20., 21. und 22. Bez. Floridsdorf	Gstaltner Andreas, Wien XXI., Stammers- dorfer Straße 21	9-02	A	54-1	VIII, Östliches Wein- viertel
3	Wien 4., 5. und 10. Bez. Favoriten	Kornfeld Richard, Wien X., Liesingbach- straße 61	23-24	A	67-5	VIII, Wiener Boden

ARTIKEL V

Bundesmineralölsteuer

Das Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 372/1970, 493/1972 und 3/1975, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Die Bundesmineralölsteuer beträgt für 100 kg Eigengewicht des Mineralöls,

a) das dem im § 2 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1959 angeführten Steuersatz unterliegt, 310 S;

b) das dem im § 2 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1959 angeführten Steuersatz unterliegt, 250 S.

(2) Der § 1 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966, bleibt unberührt.“

2. Der Abs. 1 des § 7 hat zu lauten:

„(1) Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben der im Abs. 2 bezeichneten Art zum Antrieb der im Abs. 3 aufgezählten Maschinen dient, ist für pauschalierte Mengen (begünstigter Treibstoffverbrauch, Abs. 3) eine Bundesmineralölsteuervergütung von S 1,83 je Liter zu leisten.“

3. Der § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Für Gasöl der Nr. 27.10 D des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74), das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, ist von der entrichteten Bundesmineralölsteuer auf Antrag der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen vom Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien ein Betrag von 215 S für 100 kg Eigengewicht zu vergüten. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres zu stellen.“

ARTIKEL VI

Tabaksteuer

Das Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 404/1967, 44/1968, 302/1968, 224/1972, 335/1975 und 636/1975, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 2 hat zu lauten:

„(3) Als Verkaufspreis von Tabakwaren, für die ein Verkaufspreis im Sinne des Abs. 2 nicht besteht, gilt der Preis, der für diese Tabakwaren von befugten Tabakwarenhändlern im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei Abgabe an Verbraucher erzielbar wäre. Sind solche Tabakwaren

üblicherweise nicht zur Abgabe an Verbraucher bestimmt, so gilt als Verkaufspreis ihr gemeiner Wert (§ 10 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148) im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld.“

2. Der Abs. 1 des § 5 hat zu lauten:

„(1) Tabakwaren, die zur Abgabe an Verbraucher im Zollgebiet bestimmt sind, dürfen nur in verkaufsfertigen Packungen aus einem Herstellungsbetrieb oder aus einem Freilager weggebracht oder zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb oder im Freilager entnommen werden. Tabakwaren sind verkaufsfertig verpackt, wenn sie so verpackt sind, wie sie an den Verbraucher abgegeben werden sollen. Die Packungen müssen im Zeitpunkt der Wegbringung oder der Entnahme vollständig geschlossen und gemäß Abs. 2 beschriftet und gekennzeichnet sein. In derselben Packung dürfen Tabakwaren verschiedener Gattungen nicht vereinigt werden.“

3. Der Abs. 3 des § 5 hat zu entfallen.

4. Die lit. a des § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„a) für die im Betrieb hergestellten Tabakwaren die Gattung, die Menge, die Sortenbezeichnung und der Tag der Herstellung; als Tag der Herstellung von Tabakwaren, die verpackt werden sollen, gilt der Tag, an dem sie verpackt wurden;“

ARTIKEL VII

Einführungsgesetz zum Umsatzsteuergesetz 1972

Das Bundesgesetz vom 15. Juni 1972 über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224, in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 636, wird wie folgt geändert:

1. Die Z. 3 des Art. XI hat zu lauten:

„3. Die Schuldverpflichtungen aus den nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Kreditoperationen belasten ab dem Jahre 1976 das Kapitel 59 ‚Finanzschuld‘ des jeweiligen Bundesvoranschlages.“

2. Die Z. 4 des Art. XI entfällt.

3. In der Z. 5 des Art. XI hat der erste Absatz zu lauten:

„5. Der Bundesminister für Finanzen wird weiters ermächtigt, die gemäß Z. 1 entstandenen Verpflichtungen durch Hinausschieben der Fälligkeit bei sonst unveränderten Bedingungen zu prolongieren oder auch zur Erstreckung der Tilgungsverpflichtungen zu konvertieren.“

ARTIKEL VIII

Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz

Das Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 115/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 25/1971, 114/1973 und 639/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 hat die lit. f zu entfallen. Die bisherigen lit. g und h erhalten die Bezeichnungen lit. f und g.

2. Der Abs. 8 des § 5 hat zu lauten:

„(8) Wird der Bund aus einer gemäß Abs. 1 und 2 übernommenen Haftung in Anspruch genommen oder leistet er zur Vermeidung einer Inanspruchnahme aus der Haftung Zahlungen an die Gesellschaft, so sind die Aufwendungen hierfür aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer zu bestreiten.“

3. Im § 5 ist als Abs. 9 anzufügen:

„(9) Der Bundesminister für Bauten und Technik wird ermächtigt, jährlich nicht rückzahlbare Beiträge aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer an die Gesellschaft so lange zu leisten, bis die Erträge aus den Benützungsentgelten die Aufwendungen der Gesellschaft für den Schuldendienst, die Erhaltung der Tauernautobahn-Scheitelstrecke sowie für angemessene Verwaltungskosten decken. Die jährliche Höhe solcher Beiträge darf den Unterschied zwischen den vorgenannten Aufwendungen und Erträgen nicht übersteigen.“

4. Der § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 1 und des § 5 Abs. 9 der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich der §§ 2 und 3 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.“

ARTIKEL IX

Inkrafttreten

(1) Art. I tritt mit 1. Oktober 1976 in Kraft. Durchführungsverordnungen können bereits vor dem 1. Oktober 1976 erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft.

(2) Art. II Z. 1 und 2 ist anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1976,

2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1975 enden.

(3) Art. III Z. 1 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 ausgeführt werden.

(4) Art. III Z. 2 tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(5) Art. III Z. 3 bis 7 ist auf steuerbare Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1972 ausgeführt werden.

(6) Art. V Z. 1 ist auf Mineralöl anzuwenden, für das die Mineralölsteuerschuld nach dem 31. März 1976 entsteht.

(7) Art. V Z. 2 ist auf den begünstigten Treibstoffverbrauch nach dem 31. Dezember 1975 anzuwenden.

(8) Art. V Z. 3 ist auf Gasöl anzuwenden, das nach dem 31. März 1976 zum begünstigten Zweck verwendet wird.

ARTIKEL X

Vollziehung

(1) Mit der Vollziehung des Artikels I ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, hinsichtlich der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres betraut.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. V und des Art. IX Abs. 6 bis 8 richtet sich nach § 12 des Bundesmineralölsteuergesetzes.

(3) Mit der Vollziehung des Art. VIII Z. 3 ist der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

(4) Mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Zu Art. I:

Die Zunahme der Motorisierung macht im steigenden Umfang höhere Aufwendungen für die Verbesserung der Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs erforderlich. Für die Kostendeckung dieses Bedarfes wird eine Bundeskraftfahrzeugsteuer erhoben. Die Abgabe ist nach denselben Grundsätzen zu entrichten, wie sie bei der Kraftfahrzeugsteuer gelten. Dadurch wird die Selbstentrichtung der Abgabe für den Steuerpflichtigen weitgehend vereinfacht.

Das neue Gesetz wird Druckkosten für Stempelmarken und Verschleißgebühren von zusammen zirka 40 Millionen Schilling verursachen. Es ist zu erwarten, daß das Aufkommen an Bundeskraftfahrzeugsteuer jährlich einen Betrag von 1 Milliarde Schilling erreicht.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des Bundesgesetzes über die Bundeskraftfahrzeugsteuer gründet sich auf § 7 Abs. 1 F-VG 1948.

Zu § 1:

Der Steuergegenstand der Bundeskraftfahrzeugsteuer deckt sich mit dem des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952. Die Abgabe ist vom Steuerschuldner auf der Kraftfahrzeugsteuerkarte zugleich mit der Kraftfahrzeugsteuer ohne amtliche Bemessung zu entrichten.

Zu § 2:

§ 2 enthält die Steuersätze, die im Durchschnitt den Steuersätzen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 entsprechen. Substantielle Erhöhungen bis zum Dreifachen ergeben sich insbesondere bei den Lastkraftwagen, während soziale Aspekte bei der Gestaltung des Tarifes für Personenkraftwagen mit niedrigem Hubraum Berücksichtigung finden. Die Steuersätze für großvolumige PKW werden wieder auf das Niveau des Jahres 1963 angehoben.

Bei Rotationskolbenmaschinen wird ein den Hubkolbenmaschinen entsprechender Umrechnungsfaktor für den Arbeitsraum festgelegt.

Zu § 3:

§ 3 besagt, daß die Vorschriften des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 wie Steuerbefreiungen, Steuerschuldner, sachliche Haftung, Dauer der Steuerpflicht, Entrichtung der Steuer, Pauschalierung, Nachweis der Steuerbefreiung oder der Steuerentrichtung und die Mitwirkung anderer Verwaltungsbehörden auch für die Bundeskraftfahrzeugsteuer gelten.

Zu § 4:

Der Ertrag der Bundeskraftfahrzeugsteuer fließt dem Bund zu. Eine Zweckbindung zugunsten des öffentlichen Nahverkehrs ist vorgesehen.

Zu Art. II:

Zu Z. 1:

Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, daß Empfänger von Ausgleichszulagen bei Anhebung des sozialgesetzlichen Existenzminimums steuerlich nicht belastet werden.

Zu Z. 2:

Die Herabsetzung der Beschäftigungszeiten für ein Arbeitnehmerjubiläum soll deshalb vorgenommen werden, weil Arbeitnehmer eine Beschäftigungszeit von 45 und mehr Jahren in der Regel nicht erreichen. Zur Vermeidung einer Schlechterstellung in Fällen, in denen nach der bisherigen Rechtslage begünstigungsfähige Jubiläumsgeschenke noch nicht in Anspruch genommen wurden, war die Festlegung zeitlich nicht unterbrochener Beschäftigungszeiträume erforderlich.

Zu Z. 3:

Durch die vorgeschlagene Neuregelung soll für die meist erheblich behinderten Steuerpflichtigen, die auf Grund bestimmter Zulagen (Beihilfen) in den Genuß des höchsten Freibetrages für Körperbehinderte gelangen, eine persönliche Antragstellung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt entbehrlich werden.

Zu Z. 4:

Um den Unternehmern durch eine steuerliche Entlastung die Möglichkeit bzw. einen Anreiz zu vermehrten Bauinvestitionen zu bieten und damit über die Bauwirtschaft der Wirtschaft im allgemeinen zusätzliche Impulse zu geben, sollen die in den Kalenderjahren 1976 und 1977 anfallenden Herstellungskosten (Teilhaushaltungskosten) unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu 50 v. H. vorzeitig abgeschrieben werden können. Voraussetzung soll sein, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. Dezember 1975 begonnen wird. Für Anschaffungsvorgänge sieht der Entwurf keine vorzeitige Abschreibung vor. Eine vorzeitige Abschreibung wird jedoch nicht nur in Fällen zulässig sein, in denen die Baumaßnahmen entweder mit eigenen oder mit fremden Arbeitskräften durchgeführt werden, sondern auch in jenen Fällen, in denen zur Koordinierung und Auftragsvergabe ein weiterer Unternehmer zwischengeschaltet wird (z. B. Generalunternehmer), weil nach der bisherigen Rechtsanwendung in diesen Fällen Herstellungsaufwand vorliegt.

Aktivierungspflichtige Investitionen, die an bereits fertiggestellten Baulichkeiten vorgenommen werden (z. B. An-, Um- und Aufbauten), sind für die Frage, wann mit der Bauausführung begonnen wird, gesondert zu betrachten und können daher, wenn mit den entsprechenden Baumaßnahmen erst nach dem 31. Dezember 1975 begonnen wird, vorzeitig abgeschrieben werden. Aktivierungspflichtige Investitionen an halbfertigen Baulichkeiten sollen nur dann vorzeitig abschreibbar sein, wenn der Unternehmer die Baulichkeit in diesem Zustand erworben hat und mit der Baufortführung erst nach dem 31. Dezember 1975 beginnt.

Mit dem letzten Satz der vorgesehenen Bestimmung soll klargestellt werden, daß die übrigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes betreffend die vorzeitige Abschreibung sinngemäß auch auf die gegenständliche befristete vorzeitige Abschreibung anzuwenden sind.

Auf Grund der Einführung dieser vorzeitigen Abschreibung für unbewegliche Wirtschaftsgüter ist beim Steueraufkommen aus den Veranlagungen der Jahre 1976 und 1977 mit Mindererträgen von insgesamt 3,5 Milliarden Schilling zu rechnen. Mit den übrigen im Art. II vorgesehenen Maßnahmen sind keine nennenswerten Steuerausfälle verbunden.

Zu Art. III:

Auf dem Gebiet der Umsatzsteuer sieht der gegenständliche Gesetzentwurf eine Absenkung des Normalsteuersatzes von 18% auf 14% für Umsätze vor, die von den in den Zollausschlußgebieten Mittelberg und Jungholz ansässigen

Unternehmern in diesen Zollausschlußgebieten bewirkt werden. Auf diese Weise sollen die sich aus dem Anschluß an das deutsche Zollgebiet ergebenden steuerlichen Nachteile gemildert werden. Der mit dieser Maßnahme verbundene Umsatzsteuerausfall kann pro Jahr mit zirka 8 bis 10 Millionen Schilling geschätzt werden.

Weiters ist als investitionsfördernde Maßnahme die Nichterhebung der Selbstverbrauchsteuer für die im Kalenderjahr 1976 durchgeführten Investitionen vorgesehen. Dies soll auf die Weise erreicht werden, daß die Bemessungsgrundlage für die Selbstverbrauchsteuer um die auf das Kalenderjahr 1976 entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert wird, und zwar unabhängig davon, in welchem Kalenderjahr die Zuführung des Wirtschaftsgutes zur Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen erfolgt. Eine Ausdehnung der Begünstigung auf bereits vor dem Kalenderjahr 1976 von einem anderen Unternehmer getätigte Investitionen ist jedoch ausgeschlossen.

Durch diese investitionsfördernde Maßnahme ist mit einem voraussichtlichem Umsatzsteuerausfall von rund 4 Milliarden Schilling zu rechnen, der sich allerdings nicht zur Gänze im Jahr 1976 auswirken wird. Da ein endgültiger Umsatzsteuerausfall in dieser Höhe budgetär nicht tragbar wäre, ist als Ausgleich eine Ausweitung der bisherigen Selbstverbrauchsbesteuerung auf die Kalenderjahre 1978 und 1979 mit einem Steuersatz von je 2% vorgesehen, während der Steuersatz für die Besteuerung des Selbstverbrauches im Kalenderjahr 1977 mit 2% unverändert bleibt.

Die Z. 2, 3 und 7 des Art. III sehen lediglich eine Anpassung der Bestimmungen des § 26 Abs. 5, § 28 Abs. 5 und des § 29 Abs. 10 des Umsatzsteuergesetzes 1972 an die geänderte Geltungsdauer der Selbstverbrauchsbesteuerung vor.

Zu Art. IV:**Zu Z. 1:**

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Oktober 1975, V 10/75, wurden die Entscheidungen des Bundesministeriums für Finanzen bezüglich der Bewertungsgrundlagen für das landwirtschaftliche Vermögen zum 1. Jänner 1970 (Feststellung der Betriebszahlen für die Vergleichs- und Untervergleichsbetriebe) vom 12. Juli 1971, Z. 255.452-10/71, kundgemacht gemäß § 44 in Verbindung mit den §§ 34 und 35 des Bewertungsgesetzes 1955, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 5. August 1971, als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof war in dem zitierten Erkenntnis zu der Ansicht gelangt, daß die in der angeführten Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen getroffene Umschrei-

bung der Merkmale des fiktiven Hauptvergleichsbetriebes nicht der Absicht des Gesetzgebers (Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148) entspräche.

Durch die Aufnahme der Umschreibung der Merkmale des Hauptvergleichsbetriebes für die Hauptfeststellung landwirtschaftlicher Einheitswerte zum 1. Jänner 1970 in das Gesetz erscheinen nunmehr die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes beseitigt.

Zu Z. 2 und 3:

Die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens haben sich seit dem 1. Jänner 1956 nahezu nicht verändert. Wenngleich sich auch die Einkommensverhältnisse im Bereich der Landwirtschaft seither nicht erheblich verbessert haben, so hat doch die in den letzten Jahren eingetretene Geldwertverdünnung zu einer erheblichen Unterbewertung geführt.

Es erscheint daher erforderlich, zur teilweisen Abgeltung dieser Unterbewertung, die teilweise auch auf einer falschen Festsetzung des Hektarhöchstsatzes bei der letzten Hauptfeststellung basiert, die Einheitswerte zum 1. Jänner 1976 um 10 v. H. zu erhöhen, wobei auch allfällige Nachfeststellungen und Fortschreibungen von der Anhebung betroffen sind. Dies umsomehr als auch die von den Einheitswerten abhängigen Leistungen der Sozialversicherungen von Jahr zu Jahr ansteigen und mit Hebesatzerhöhungen alleine das Auskommen nicht gefunden werden kann. Überdies wird eine zwischenweilige Anhebung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1976 allfällige stärkere Erhöhungen bei der zum 1. Jänner 1979 durchzuführenden Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens verhindern.

Der mit der Erhöhung verbundene Verwaltungsaufwand kann durch die Erstellung und Versendung der erforderlichen Erhöhungsbescheide durch die EDVA in engen Grenzen gehalten werden.

Die Erhöhung der Einheitswerte land- und forstwirtschaftlicher Betriebe um 10 v. H. bewirkt, daß die Grundsteuer und die auf den Grundsteuermaßbeträgen basierenden Abgaben und Beiträge eine Steigerung in ungefähr gleichem Ausmaß erfahren werden. Die Auswirkungen auf andere einheitswertabhängige Abgaben werden nur von untergeordneter Bedeutung sein.

Da zum 1. Jänner 1977 eine Hauptveranlagung zur Vermögensteuer bzw. der Abgabe nach dem Erbschaftssteueräquivalentgesetz sowie eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens durchzuführen sein werden, ist es aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig, die Erhöhung der Einheitswerte diesbezüglich erst zu diesem Zeitpunkt wirksam wenden zu lassen.

Die Bestimmungen der Z. 3 sollen gewährleisten, daß der für die Erhöhungsbescheide notwendige Umfang aus EDVA-technischen Gründen auf ein Minimum reduziert werden kann.

Zu Z. 4:

Die Änderung erscheint im Zusammenhang mit der in Z. 3 gewählten Formulierung angebracht, um auch bei den Erhöhungsbescheiden für die Einheitswerte des Grundvermögens zum 1. Jänner 1977 und 1. Jänner 1980 eine EDVA-gerechte Vorgangsweise zu ermöglichen.

Zu Art. V:

Der Ertrag der Bundesmineralölsteuer ist zur Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen (Autobahnen und andere Bundesstraßen) zu verwenden (siehe § 4 des Bundesmineralölsteuergesetzes). Da es notwendig ist, für diesen Zweck zusätzliche finanzielle Mittel aufzubringen, sollen die Sätze der Bundesmineralölsteuer mit Ausnahme des ermäßigten Steuersatzes für zum Verheizen bestimmtes Gasöl (35 S für 100 kg, siehe § 1 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes), mit Wirkung ab 1. April 1976 so angehoben werden, daß sich für die wichtigsten steuerpflichtigen Mineralöle eine um rund 50 Groschen je Liter höhere Verbrauchsteuerbelastung ergibt. Dies ist dann der Fall, wenn der höhere Steuersatz, dem Benzine und ähnliche Mineralöle unterliegen (derzeit 244 S für 100 kg), um 66 S und der niedrigere Steuersatz, dem insbesondere Gasöle (Dieselöl) und Petroleum unterliegen (derzeit 191 S für 100 kg) um 59 S erhöht wird. Unter Z. 1 sind deshalb als neue Steuersätze 310 S und 250 S für 100 kg vorgesehen.

Die in den §§ 7 und 11 des Bundesmineralölsteuergesetzes vorgesehenen Steuervergütungssätze für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben zum Antrieb bestimmter Maschinen dient (derzeit 1,33 S je Liter) und für Gasöl, das zum Antrieb von Schienenfahrzeugen der österreichischen Bundesbahnen verwendet wird (derzeit 156 S für 100 kg), sind so festgelegt, daß sie dem Unterschied zwischen der Verbrauchsteuerbelastung eines voll versteuerten Gasöls und jener eines für Heizzwecke steuerbegünstigten Gasöls entsprechen. Die unter Z. 1 vorgesehene Erhöhung des in Betracht kommenden vollen Steuersatzes macht daher auch eine entsprechende Erhöhung der Steuervergütungssätze um 0,50 S je Liter bzw. 59 S für 100 kg notwendig, die durch Z. 2 und 3 vorgenommen wird.

Die vorgesehene Erhöhung der Steuersätze würde unter Berücksichtigung der höheren Vergütungssätze und bei einem ungefähren Verbrauch an steuerpflichtigen Mineralölen wie im Jahre 1975 eine Erhöhung des jährlichen Ertrages der Bundesmineralölsteuer um etwa 1,9 Milli-

arden Schilling erwarten lassen. Im Jahre 1976 ergäbe sich ein anteiliger Mehrertrag von zirka $\frac{7}{12}$ dieses Betrages; da aber mit einem vorübergehenden Rückgang des Mineralölverbrauches und mit Vorratskäufen vor Inkrafttreten der Steuererhöhungen zu rechnen ist, dürfte der Mehrertrag im Jahre 1976 knapp unter einer Milliarde Schilling liegen.

Der erzielte Mehrertrag soll zur Finanzierung überregionaler, prioritärer Verkehrswege verwendet werden und vor allem den forcierten Ausbau von Autobahnen (Südautobahn, Pyhrnautobahn speziell im Raum Graz, Rheintalautobahn von Bregenz bis zur Staatsgrenze, Innkreisautobahn, Fortsetzung der Inntalautobahn in Richtung Telfs, Donauuferautobahn) und Schnellstraßen (z. B. im Mur- und Mürztal, zwischen St. Pölten und Krems, entlang des Wiener Donaukanals, Umfahrungen von Kitzbühel und Reutte) ermöglichen. Dadurch wird auch ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Beschäftigung in der Bauwirtschaft geleistet.

Zu Art. VI:

In Kürze wird erstmalig in einem inländischen Tabakwarenherstellungsbetrieb Bandtabak hergestellt, der zur Weiterverarbeitung bestimmt ist. Diese Art von Tabak ist eine Ware der Nr. 24.02 C des Zolltarifes und als solche eine Tabakware im Sinne des Tabaksteuergesetzes. Das Tabaksteuergesetz 1962 enthält jedoch für diesen anlässlich seiner Schaffung nicht bekannt gewordenen Sonderfall keine brauchbaren Bestimmungen über die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage, da die einschlägigen Vorschriften des § 2 auf den Verkaufspreis von Tabakwaren abstellen, die zur Abgabe an Verbraucher bestimmt sind. Es soll deshalb durch eine Ergänzung im § 2 Abs. 3 TabStG 1962 erreicht werden, daß im Falle einer Versteuerung von Bandtabak — zu einer solchen kann es nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen kommen, da die Aufnahme des Tabaks in einen anderen Herstellungsbetrieb zur Weiterverarbeitung einen Steuerbefreiungstatbestand darstellt (siehe § 6 Abs. 1 lit. d TabStG 1962) — oder anderer Tabakwaren, die üblicherweise nicht zur Abgabe an Verbraucher bestimmt sind, eine einwandfreie Tabaksteuerbemessungsgrundlage ermittelt werden kann. Als solche soll der gemeine Wert im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955 gelten.

Die im § 5 TabStG 1962 getroffenen Anordnungen über den Verpackungszwang könnten bei Bandtabak nicht befolgt werden; sie haben sich auch bei der Gestaltung von Verpackungen für Tabakwaren, die für den Export hergestellt werden, als hinderlich erwiesen. Es soll deshalb durch eine Änderung des ersten Satzes des § 5 Abs. 1 TabStG 1962 der Verpackungszwang auf Tabak-

waren eingeschränkt werden, die zur Abgabe an Verbraucher im Zollgebiet bestimmt sind. Mit Rücksicht auf diese Einschränkung erübrigen sich die Bestimmungen des bisherigen Abs. 3. Die Änderung des § 5 Abs. 1 erfordert eine Anpassung der Bestimmungen des § 18 Abs. 2 lit. a.

Zu Art. VII:

Durch die aus konjunkturpolitischen Gründen notwendig gewordene Abänderung der Bestimmungen über die Fälligkeitstermine der Selbstverbrauchsteuer ergibt sich zwangsläufig auch die Notwendigkeit zur Korrektur des vorgesehenen Terminplanes für den Schuldendienst der gegenständlichen Kreditoperationen. Der Ausfall an Einnahmen aus der Selbstverbrauchsteuer beträgt im Jahre 1976 voraussichtlich 2,5 Milliarden Schilling.

Die nach dem Einführungsgesetz zum Umsatzsteuergesetz 1972 spätestens 1980 zu tilgenden Schuldverpflichtungen sollen nicht die Ausgabe- seite des Bundeshaushaltes in einer Zeit belasten, in der dem Budget die entscheidende Hauptaufgabe zufällt, zur Belebung der österreichischen Wirtschaft wesentlich beizutragen. Hinzu kommt, daß in der gegenwärtigen Konjunkturphase die Kreditunternehmungen ohnedies mit dem Problem überhöhter Liquidität konfrontiert sind. Es sollen daher die zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung 1973 placierten Kredite in eine fundierte Finanzschuld des Bundes umgewandelt werden.

Weiters ist es auch zweckmäßig, zwecks Konzentration der Zahlungen des Bundes aus der Finanzierung von Gebarungsbetrieben die Verrechnung der gegenständlichen Schuldendienstzahlungen im Kapitel 59 „Finanzschuld“ statt wie bisher im Kapitel 51 „Kassenverwaltung“ des Bundesvoranschlages vorzunehmen.

Zu Art. VIII:

Die durch Z. 1 bewirkte Streichung des § 5 Abs. 2 lit. f dient der Anpassung an die analogen Bestimmungen in Haftungsgesetzen, die in jüngster Zeit erlassen worden sind. Dadurch, daß die Finanzoperationen der Tauernautobahn Aktiengesellschaft, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler übernehmen soll, nicht mehr ausschließlich auf im Gesetz genannten Währungen beschränkt ist, soll die Kreditaufnahme auf den ausländischen Kapitalmärkten erleichtert werden.

Durch die Bestimmungen der Z. 2 und 3 soll das Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz an die entsprechenden Bestimmungen der Bundesgesetze

über die Finanzierung der Brennerautobahn, BGBl. Nr. 135/1964, der Pyhrnautobahn, BGBl. Nr. 479/1971, und der Arlberg Schnellstraße, BGBl. Nr. 113/1973, angepaßt werden. Es werden also Leistungen, die im Zusammenhang mit den vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes übernommenen Haftungen für Finanzoperationen der Tauernautobahn Aktiengesellschaft erbracht werden müssen, widmungsgemäß aus den zweckgebundenen Mitteln der Bundesmineralölsteuer zu bestreiten sein.

Die durch Z. 4 vorgenommene Änderung des § 8 ist wegen der neuen Bestimmung des § 5 Abs. 9 (siehe Z. 3) erforderlich.

Zu Art. IX:

Die Bestimmung des Abs. 7 soll bewirken, daß der erhöhte Steuervergütungssatz für Mineralöl zum Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen auch im Jahr 1976 für den gesamten begünstigten Jahresverbrauch an Treibstoff gilt. Diese Vorgangsweise erscheint deshalb geboten, weil der begünstigte Treibstoffverbrauch mit Jahresmengen pauschaliert ist, der Treibstoffverbrauch im Verlauf des Kalenderjahres starken Schwankungen unterliegt und die Steuervergütung für das ganze Kalenderjahr demjenigen zusteht, welcher den landwirtschaftlichen Betrieb am Beginn des Kalenderjahres bewirtschaftet hat.

Beilage zu den Erläuterungen

Gegenüberstellung

des geltenden Textes und der vorgeschlagenen Bestimmungen.

ARTIKEL II

Einkommensteuer

Neue Fassung:

- § 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:
1.
 2.
 3.
 4. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, weiters die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und Ausgleichszulagen auf Grund der besonderen sozialversicherungsgesetzlichen Vorschriften,
 5.
 6.
 7.
 8.
 9.
 10.
 11. Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer, wenn sie
 - a) anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums gegeben werden und
 - aa) 12.000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt 25 bis 29 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,

Geltende Fassung:

- § 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:
1.
 2.
 3.
 4. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, weiters die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, und Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969,
 5.
 6.
 7.
 8.
 9.
 10.
 11. Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer, wenn sie
 - a) anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums gegeben werden und
 - aa) 12.000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt 25 bis 30 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,

115 der Beilagen

33

Neue Fassung:

- bb) 15.000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt **30 bis 39 Jahre** bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
- cc) 18.000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer **insgesamt mindestens 40 Jahre** bei dem Arbeitgeber beschäftigt war;

die Begünstigung nach lit. aa, bb oder cc kann vom Arbeitnehmer jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden; auch Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer der Gebietskörperschaften, die erst im Zeitpunkt der Versetzung in den dauernden Ruhestand gewährt werden, obwohl die Voraussetzungen für das Dienstjubiläum bereits vor diesem Zeitpunkt gegeben waren, sind nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln; als Beschäftigungszeiten gelten auch Zeiten, die der Arbeitnehmer beim Bundesheer, bei der Wehrmacht, beim Arbeitsdienst, in der Kriegsgefangenschaft oder infolge Dienstverpflichtungen bei anderen Arbeitgebern sowie bei Konzernunternehmen verbracht hat, soweit der Arbeitgeber diese Zeiträume arbeitsrechtlich (dienstrechtlich) anrechnet,

- b) anlässlich eines Firmenjubiläums gegeben werden, bei dem einzelnen Arbeitnehmer einen Monatsbezug nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil die Firma seit 25, 50 oder einem sonstigen Mehrfachen von 25 Jahren besteht.

Werden bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Jubiläumsgeschenke die vorstehend genannten Höchstbeträge überschritten, so ist nur der übersteigende Betrag einkommensteuerpflichtig; wird die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben (Lohnsteuer), so ist § 67 Abs. 2 insoweit nicht anzuwenden, als der steuerfreie Betrag um nicht mehr als das Einfache überschritten wird,

§ 106. (6) Für Steuerpflichtige, die ihrer bezugsauszahlenden Stelle eine Dauerlohnsteuerkarte vorgelegt haben und die von dieser bezugsauszahlenden Stelle Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder einen Hilflosenzuschuß (Hilflosenzulage) ausgezahlt erhalten, kann die bezugsauszahlende Stelle beim Wohnsitzfinanzamt des Steuerpflichtigen den Antrag gemäß Abs. 1 stellen. Die Eintragung des Freibetrages gemäß Abs. 3 auf der Lohnsteuerkarte behält so lange ihre Gültigkeit, als die bezugsauszahlende Stelle eine der im ersten Satz genannten Zulagen oder Beihilfen auszahlt.

§ 122. (3) Für unbewegliche Wirtschaftsgüter, für die weder nach § 8 Abs. 2 Z. 1 lit. a bis c

Geltende Fassung:

- bb) 15.000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt **35 bis 40 Jahre** bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
- cc) 18.000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer **insgesamt 45 bis 50 Jahre** bei dem Arbeitgeber beschäftigt war;

die Begünstigung nach lit. aa, bb oder cc kann vom Arbeitnehmer jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden; auch Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer der Gebietskörperschaften, die erst im Zeitpunkt der Versetzung in den dauernden Ruhestand gewährt werden, obwohl die Voraussetzungen für das Dienstjubiläum bereits vor diesem Zeitpunkt gegeben waren, sind nach den vorstehenden Bestimmungen zu behandeln; als Beschäftigungszeiten gelten auch Zeiten, die der Arbeitnehmer beim Bundesheer, bei der Wehrmacht, beim Arbeitsdienst, in der Kriegsgefangenschaft oder infolge Dienstverpflichtungen bei anderen Arbeitgebern sowie bei Konzernunternehmen verbracht hat, soweit der Arbeitgeber diese Zeiträume arbeitsrechtlich (dienstrechtlich) anrechnet,

- b) anlässlich eines Firmenjubiläums gegeben werden, bei dem einzelnen Arbeitnehmer einen Monatsbezug nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil die Firma seit 25, 50 oder einem sonstigen Mehrfachen von 25 Jahren besteht.

Werden bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Jubiläumsgeschenke die vorstehend genannten Höchstbeträge überschritten, so ist nur der übersteigende Betrag einkommensteuerpflichtig; wird die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben (Lohnsteuer), so ist § 67 Abs. 2 insoweit nicht anzuwenden, als der steuerfreie Betrag um nicht mehr als das Einfache überschritten wird,

§ 106. (6) neu

§ 122. (3) neu

Neue Fassung:

noch nach § 34 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, eine vorzeitige Abschreibung zulässig ist, kann abweichend von der Bestimmung des § 8 Abs. 2 erster Halbsatz von den Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 und 1977 eine vorzeitige Abschreibung im Sinne des § 8 bis zu 50 v. H. der Herstellungskosten vorgenommen werden. Voraussetzung ist, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. Dezember 1975 begonnen wird. Ausgenommen von dieser vorzeitigen Abschreibung sind Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die vorzeitige Abschreibung gelten sinngemäß.

Geltende Fassung:

ARTIKEL III

Umsatzsteuer

Neue Fassung:

§ 10. (1)

(2)

(3) Die Steuer ermäßigt sich — unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 — auf 14 vom Hundert für die in einem Zollausschlußgebiet (§ 1 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955) bewirkten Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 durch Unternehmer, die einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in diesem Zollausschlußgebiet haben.

§ 26. (5) Die Bestimmung des § 12 Abs. 10 ist erstmals auf Gegenstände anzuwenden, die der Unternehmer nach dem 31. Dezember 1975 der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zuführt. Bei der Berichtigung des Vorsteuerabzuges für die Jahre 1976 bis 1979 ist die gesamte auf den Gegenstand entfallende Vorsteuer um die auf den Gegenstand entfallende Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch (§ 29) zu kürzen.

§ 28. (5) Ändert sich der Anteil der im Kalenderjahr 1973 bewirkten Ausfuhrumsätze dadurch, daß im Kalenderjahr 1973 in das Ausland verbrachte oder versendete Gegenstände bis zum 31. Dezember 1979 in das Inland zurückgelangen, so ist der für das Kalenderjahr 1974 nach Abs. 1 vorgenommene Vorsteuerabzug entsprechend zu berichtigen.

§ 29. (1) In der Zeit vom 1. Jänner 1973 bis zum 31. Dezember 1979 unterliegt neben den im § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 3 angeführten Umsätzen auch der Selbstverbrauch der Umsatzsteuer.

.....

(6) Bemessungsgrundlage ist der Wert, der im Zeitpunkt des Selbstverbrauches nach den

Geltende Fassung:

§ 10. (1)

(2)

(3) neu

§ 26. (5) Die Bestimmung des § 12 Abs. 10 ist erstmals auf Gegenstände anzuwenden, die der Unternehmer nach dem 31. Dezember 1975 der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zuführt. Bei der Berichtigung des Vorsteuerabzuges für die Jahre 1976 und 1977 ist die gesamte auf den Gegenstand entfallende Vorsteuer um die auf den Gegenstand entfallende Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch (§ 29) zu kürzen.

§ 28. (5) Ändert sich der Anteil der im Kalenderjahr 1973 bewirkten Ausfuhrumsätze dadurch, daß im Kalenderjahr 1973 in das Ausland verbrachte oder versendete Gegenstände bis zum 31. Dezember 1977 in das Inland zurückgelangen, so ist der für das Kalenderjahr 1974 nach Abs. 1 vorgenommene Vorsteuerabzug entsprechend zu berichtigen.

§ 29. (1) In der Zeit vom 1. Jänner 1973 bis zum 31. Dezember 1977 unterliegt neben den im § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 3 angeführten Umsätzen auch der Selbstverbrauch der Umsatzsteuer.

.....

(6) Bemessungsgrundlage ist der Wert, der im Zeitpunkt des Selbstverbrauches nach den

115 der Beilagen

35

Neue Fassung:

Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 bei der Berechnung der Absetzung für Abnutzung für die Wirtschaftsgüter oder für die aktivierungspflichtigen Aufwendungen anzusetzen ist. Die Bemessungsgrundlage vermindert sich um die auf das Kalenderjahr 1976 entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Teilerstellungskosten); dies gilt jedoch nicht für die Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern, die bereits vor dem 1. Jänner 1976 zum Anlagevermögen eines anderen Unternehmers gehört haben. Die Selbstverbrauchsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

(7) Die Steuer beträgt für den Selbstverbrauch des Kalenderjahres

1973	12 vom Hundert,
1974	9 vom Hundert,
1975	6 vom Hundert,
1976	4 vom Hundert,
1977	2 vom Hundert,
1978	2 vom Hundert und
1979	2 vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Steuer für den Selbstverbrauch ist vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

.....

(10) Wird ein Wirtschaftsgut, das bei dem Unternehmer nach Abs. 1 besteuert wurde, vor dem 1. Jänner 1980 geliefert oder zum Eigenverbrauch entnommen und sind diese Umsätze steuerpflichtig oder nach § 6 Z. 1 steuerfrei, so kann der Unternehmer die von ihm geschuldete Umsatzsteuer kürzen. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus der Anwendung des im Kalenderjahr der Lieferung oder der Entnahme für den Selbstverbrauch geltenden Steuersatzes (Abs. 7) auf das Entgelt der Lieferung oder den Teilwert des Eigenverbrauches; weder das Entgelt noch der Teilwert dürfen jedoch höher sein als der nach Abs. 6 für den Selbstverbrauch anzusetzende Wert. Liegen im Kalenderjahr des Selbstverbrauches die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 und 5 vor, so vermindert sich der Kürzungsbetrag insoweit, als der Unternehmer in diesem Kalenderjahr zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt war.

Geltende Fassung:

Vorschriften des Einkommensteuergesetzes 1967 bei der Berechnung der Absetzung für Abnutzung für die Wirtschaftsgüter oder für die aktivierungspflichtigen Aufwendungen anzusetzen ist; die Selbstverbrauchsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

(7) Die Steuer beträgt für den Selbstverbrauch des Kalenderjahres

1973	12 vom Hundert,
1974	9 vom Hundert,
1975	6 vom Hundert,
1976	4 vom Hundert und
1977	2 vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Steuer für den Selbstverbrauch ist vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

.....

(10) Wird ein Wirtschaftsgut, das bei dem Unternehmer nach Abs. 1 besteuert wurde, vor dem 1. Jänner 1978 geliefert oder zum Eigenverbrauch entnommen und sind diese Umsätze steuerpflichtig oder nach § 6 Z. 1 steuerfrei, so kann der Unternehmer die von ihm geschuldete Umsatzsteuer kürzen. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus der Anwendung des im Kalenderjahr der Lieferung oder der Entnahme für den Selbstverbrauch geltenden Steuersatzes (Abs. 7) auf das Entgelt der Lieferung oder den Teilwert des Eigenverbrauches; weder das Entgelt noch der Teilwert dürfen jedoch höher sein als der nach Abs. 6 für den Selbstverbrauch anzusetzende Wert. Liegen im Kalenderjahr des Selbstverbrauches die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 und 5 vor, so vermindert sich der Kürzungsbetrag insoweit, als der Unternehmer in diesem Kalenderjahr zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt war.

ARTIKEL IV

Bewertungsrecht

Neue Fassung:

Artikel II

Der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 gemäß § 38 Z. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 beträgt für den Haupt-

Geltende Fassung:

Zu Z. 1

Artikel II

Der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 gemäß § 38 Z. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 beträgt für den Haupt-

Neue Fassung:

feststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1970 für das landwirtschaftliche Vermögen 20.000 S und für das Weinbauvermögen 125.000 S.

Die gemäß §§ 34 und 35 des Bewertungsgesetzes 1955 festzustellenden Bewertungsgrundlagen für das landwirtschaftliche Vermögen zum 1. Jänner 1970 werden in der Anlage festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Bundesgesetzes.

(Anmerkung: Bezüglich des Textes der Anlage darf auf die Anlage zu Art. IV Z. 1 verwiesen werden.)

Geltende Fassung:

feststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1970 für das landwirtschaftliche Vermögen 20.000 S und für das Weinbauvermögen 125.000 S.

Zu Z. 4

(2) Die für Feststellungen im Sinne des § 186 der Bundesabgabenordnung geltenden Vorschriften der Bundesabgabenordnung sind mit Ausnahme des § 186 Abs. 3 erster Satz für die gemäß Abs. 1 ergehenden Bescheide sinngemäß anzuwenden; bei sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 zweiter Satz der Bundesabgabenordnung kann jedoch die Verteilung des erhöhten Einheitswertes auch durch Verweisung auf den Verteilungsschlüssel im maßgeblichen Einheitswertbescheid erfolgen.

(2) Die für Feststellungen im Sinne des § 186 der Bundesabgabenordnung geltenden Vorschriften der Bundesabgabenordnung sind mit Ausnahme des § 186 Abs. 3 erster Satz sinngemäß anzuwenden.

ARTIKEL V

Bundesmineralölsteuer

Neue Fassung:

§ 2. (1) Die Bundesmineralölsteuer beträgt für 100 kg Eigengewicht des Mineralöls,

- a) das dem im § 2 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1959 angeführten Steuersatz unterliegt, 310 S;
- b) das dem im § 2 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1959 angeführten Steuersatz unterliegt, 250 S.

(2) Der § 1 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966, bleibt unberührt.

§ 7. (1) Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben der im Abs. 2 bezeichneten Art zum Antrieb der im Abs. 3 aufgezählten Maschinen dient, ist für pauschalierte Mengen (begünstigter Treibstoffverbrauch, Abs. 3) eine Bundesmineralölsteuervergütung von S 1,83 je Liter zu leisten.

.....

§ 11. Für Gasöl der Nr. 27.10 D des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74), das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, ist von der entrichteten Bundesmineralölsteuer auf Antrag der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen vom Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien ein

Geltende Fassung:

§ 2. (1) Die Bundesmineralölsteuer beträgt für 100 kg Eigengewicht des Mineralöls, das dem im § 2 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1959 angeführten Steuersatz unterliegt,

- a) wenn die Mineralölsteuerschuld vor dem 1. Jänner 1974 entsteht, 217 S;
- b) wenn die Mineralölsteuerschuld nach dem 31. Dezember 1973 entsteht, 244 S.

(2) Für Mineralöl, das dem im § 2 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1959 angeführten Steuersatz unterliegt, beträgt die Bundesmineralölsteuer 191 S für 100 kg Eigengewicht.

§ 7. (1) Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben der im Abs. 2 bezeichneten Art zum Antrieb der im Abs. 3 aufgezählten Maschinen dient, ist für pauschalierte Mengen (begünstigter Treibstoffverbrauch, Abs. 3) eine Bundesmineralölsteuervergütung von S 1,33 je Liter zu leisten.

.....

§ 11. Für Gasöl der Nr. 27.10 D des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74), das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, ist von der entrichteten Bundesmineralölsteuer auf Antrag der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen vom Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien ein

115 der Beilagen

37

Neue Fassung:

Betrag von 215 S für 100 kg Eigengewicht zu vergüten. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres zu stellen.

Geltende Fassung:

Betrag von 156 S für 100 kg Eigengewicht zu vergüten. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres zu stellen.

ARTIKEL VI

Tabaksteuer

Neue Fassung:

§ 2. (1)

(2)

(3) Als Verkaufspreis von Tabakwaren, für die ein Verkaufspreis im Sinne des Abs. 2 nicht besteht, gilt der Preis, der für diese Tabakwaren von befugten Tabakwarenhändlern im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei Abgabe an Verbraucher erzielbar wäre. Sind solche Tabakwaren üblicherweise nicht zur Abgabe an Verbraucher bestimmt, so gilt als Verkaufspreis ihr gemeiner Wert (§ 10 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148) im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld.

§ 5. (1) Tabakwaren, die zur Abgabe an Verbraucher im Zollgebiet bestimmt sind, dürfen nur in verkaufsfertigen Packungen aus einem Herstellungsbetrieb oder aus einem Freilager weggebracht oder zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb oder im Freilager entnommen werden. Tabakwaren sind verkaufsfertig verpackt, wenn sie so verpackt sind, wie sie an den Verbraucher abgegeben werden sollen. Die Packungen müssen im Zeitpunkt der Wegbringung oder der Entnahme vollständig geschlossen und gemäß Abs. 2 beschriftet und gekennzeichnet sein. In derselben Packung dürfen Tabakwaren verschiedener Gattungen nicht vereinigt werden.

(2)

(3) entfällt

§ 18. (1)

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen zu ersehen sein

a) für die im Betrieb hergestellten Tabakwaren die Gattung, die Menge, die Sortenbezeichnung und der Tag der Herstellung; als Tag der Herstellung von Tabakwaren, die verpackt werden sollen, gilt der Tag, an dem sie verpackt wurden;

b) bis e)

(3)

Geltende Fassung:

§ 2. (1)

(2)

(3) Als Verkaufspreis von Tabakwaren, für die ein Verkaufspreis im Sinne des Abs. 2 nicht besteht, gilt der Preis, der für diese Tabakwaren von befugten Tabakwarenhändlern im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei Abgabe an Verbraucher erzielbar wäre.

§ 5. (1) Tabakwaren dürfen nur in verkaufsfertigen Packungen aus einem Herstellungsbetrieb oder aus einem Freilager weggebracht oder zum Verbrauch im Herstellungsbetrieb oder im Freilager entnommen werden. Tabakwaren sind verkaufsfertig verpackt, wenn sie so verpackt sind, wie sie an den Verbraucher abgegeben werden sollen. Die Packungen müssen im Zeitpunkt der Wegbringung oder der Entnahme vollständig geschlossen und gemäß Abs. 2 beschriftet und gekennzeichnet sein. In derselben Packung dürfen Tabakwaren verschiedener Gattungen nicht vereinigt werden.

(2)

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Tabakwaren, die zum Erproben von Verpackungen oder von Maschinen benötigt werden oder die für Zwecke eines Herstellungsbetriebes untersucht werden sollen oder die von der Abgabenbehörde als Probe entnommen werden.

§ 18. (1)

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen zu ersehen sein

a) für die im Betrieb hergestellten Tabakwaren die Gattung, die Menge, die Sortenbezeichnung und der Tag der Herstellung; die Tabakwaren gelten als hergestellt, sobald sie verkaufsfertig verpackt sind (§ 5 Abs. 1);

b) bis e)

(3)

ARTIKEL VII

Einführungsgesetz zum Umsatzsteuergesetz 1972

Neue Fassung:

Geltende Fassung:

Art. XI

1.
2.

3. Die Schuldverpflichtungen aus den nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Kreditoperationen belasten ab dem Jahre 1976 das Kapitel 59 „Finanzschuld“ des jeweiligen Bundesvoranschlages.

4. entfällt

5. Der Bundesminister für Finanzen wird weiters ermächtigt, die gemäß Z. 1 entstandenen Verpflichtungen durch Hinausschieben der Fälligkeit bei sonst unveränderten Bedingungen zu prolongieren oder auch zur Erstreckung der Tilgungsverpflichtungen zu konvertieren.

Durch diese Kreditoperationen darf der jeweilige Stand der Verpflichtungen den gemäß Z. 1 festgelegten Gesamtbetrag und, im Falle der Konversion, die gemäß Z. 1 sich ergebende Gesamtbelastung nicht übersteigen.

6.

Art. XI

1.
2.

3. Die Schuldverpflichtungen aus den nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Kreditoperationen sind bis spätestens 1977 zu tilgen.

4. Die nach Abstattung der Vorratsentlastung verbleibenden Erlöse aus der Selbstverbrauchssteuer sind für die Tilgung und Zinsen der nach diesem Bundesgesetz entstandenen Schuldverpflichtungen zweckgebunden.

5. Der Bundesminister für Finanzen wird weiters ermächtigt, die gemäß Z. 1 entstandenen Verpflichtungen durch Hinausschieben der Fälligkeit bei sonst unveränderten Bedingungen zu prolongieren oder auch zur Erstreckung der Tilgungsverpflichtungen zu konvertieren, wobei der gemäß Z. 3 festgesetzte Zeitpunkt nicht überschritten werden darf.

Durch diese Kreditoperationen darf der jeweilige Stand der Verpflichtungen den gemäß Z. 1 festgelegten Gesamtbetrag und, im Falle der Konversion, die gemäß Z. 1 sich ergebende Gesamtbelastung nicht übersteigen.

6.

ARTIKEL VIII

Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz

Neue Fassung:

Geltende Fassung:

§ 5. (1)

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) bis e)
- f) eine Kreditoperation gemäß Abs. 1, die nach dem Zeitpunkt der vollen Betriebsaufnahme erfolgt, die in diesem Zeitpunkt aushaftende Summe der aufgenommenen Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite zuzüglich der aushaftenden Zinsen nicht erhöht,
- g) die Laufzeit der Kreditoperation gemäß Abs. 1 nicht nach dem 31. Dezember 2010 endet.

§ 5. (1)

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) bis e)
- f) die Finanzoperation in Schilling, Belgischen Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden, Französischen Franken, Holländischen Gulden, Italienischen Liren, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt.
- g) eine Kreditoperation gemäß Abs. 1, die nach dem Zeitpunkt der vollen Betriebsaufnahme erfolgt, die in diesem Zeitpunkt aushaftende Summe der aufgenommenen Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite zuzüglich der aushaftenden Zinsen nicht erhöht,

115 der Beilagen

39

Neue Fassung:

Geltende Fassung:

(3) bis (7)

(8) Wird der Bund aus einer gemäß Abs. 1 und 2 übernommenen Haftung in Anspruch genommen oder leistet er zur Vermeidung einer Inanspruchnahme aus der Haftung Zahlungen an die Gesellschaft, so sind die Aufwendungen hierfür aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer zu bestreiten.

(9) Der Bundesminister für Bauten und Technik wird ermächtigt, jährlich nicht rückzahlbare Beiträge aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer an die Gesellschaft so lange zu leisten, bis die Erträge aus den Benützungsentgelten die Aufwendungen der Gesellschaft für den Schuldendienst, die Erhaltung der Tauernautobahn-Scheitelstrecke sowie für angemessene Verwaltungskosten decken. Die jährliche Höhe solcher Beiträge darf den Unterschied zwischen den vorgenannten Aufwendungen und Erträgen nicht übersteigen.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 1 und des § 5 Abs. 9 der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich der §§ 2 und 3 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

h) die Laufzeit der Kreditoperation gemäß Abs. 1 nicht nach dem 31. Dezember 2010 endet.

(3) bis (7)

(8) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, so lange jährliche Beträge an die Gesellschaft zu leisten, bis die Erträge aus den Benützungsentgelten die Aufwendungen der Gesellschaft für den Schuldendienst, für die Erhaltung der Tauernautobahn-Scheitelstrecke sowie für die angemessenen Verwaltungskosten decken; die jährliche Höhe solcher Beträge darf den Unterschied zwischen den vorgenannten jährlichen Aufwendungen und Erträgen nicht übersteigen.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 1 der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich der §§ 2 und 3 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der §§ 4, 5, 6 und 7 der Bundesminister für Finanzen betraut.